

Vollzug des SGB II

Für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung im Vollzug des SGB II gelten die hierzu ergangenen Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

- vom 11.02.2020, AZ. S9/6074.04-1/391 (Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen, Leistungsbedingungen und Verfahrensfragen),
- vom 27.09.2019, AZ. I3/6074.04-1/395 (Abtretung, Übertragung, Verpfändung und Pfändung; Direktzahlungen an Dritte; Übernahme von Schulden; Information bei Räumungsklage),
- vom 20.07.2017 (Erstausstattung, einmalige Beihilfen), AZ. I3/6074.04-1/315,
- vom 30.06.2017, AZ. I3/6074.04-1/410 (Eigenheime/Eigentumswohnungen),
- vom 15.02.2017, AZ. I3/6074.04-1/390 (Konkrete Angemessenheit; Kosten-senkungsverfahren) sowie
- vom 15.02.2017, AZ. I3/6074.04-1/389 (Wohnungswechsel).

Weitere Rundschreiben und Hinweise sowie die Aktualisierung vorhandener Rundschreiben gelten in der jeweils aktuellen Fassung. Die aktuellen Rundschreiben des StMAS sind unter folgendem Link veröffentlicht:

<https://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>

Ergänzend hierzu ergehen folgende Vollzugshinweise:

1. Grundsätzliches zu den Kosten der Unterkunft

- Ein Anspruch gegen den Leistungsträger, als Naturalleistung geeigneten Wohnraum zur Verfügung zu stellen, besteht nicht.
- Die Übernahme von Leistungen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II ist nicht für Geschäftsräume, sondern ausschließlich für private Wohnräume vorgesehen (BSG, Urteil vom 23.11.06 - B 11b AS 3/05 R, RdNr. 1).
- Grundsätzlich gilt die 6-Monatsfrist nach § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II für die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung (BSG, Urteil vom 19.09.2008 – B 14 AS 54/07 R, RdNr. 22).
- § 22 Abs. 1 SGB II sieht keine Differenzierung danach vor, ob der Wohnbedarf durch Eigentum oder Miete gedeckt wird. Aus diesem Grund sind auch nicht die für Hauseigentum, sondern die für Mietwohnungen geltenden Wohnflächengrenzen bei der Angemessenheitsprüfung im Rahmen des § 22 SGB II zu berücksichtigen (BSG, Urteil vom 19.09.2008 – B 14 AS 54/07 R, RdNr. 20).
- Unter den Begriff „Unterkunft“ im Sinne des § 22 SGB II fallen auch Bau- oder Wohnwagen und Wohnmobile; denkbar auch ein Gartenhaus (Luik in Eicher Kommentar zu § 22 SGB II, Rz. 36)
- Unterkunftsbezogene Kosten bei Bewohnern von Notunterkünften und Obdachlosenheimen sind anerkennungsfähig, unabhängig von der Tatsache, dass sie an sich keine auf Dauer geeignete existenzsichernde Unterkunft darstellen (BSG – Urteil vom 16.12.2008 – B 4 AS 1/08 R)
- Auch die Kosten für ein (angemessenes) Hotelzimmer können übergangsweise als KdU-Bedarf anzuerkennen sein (z.B. Durchwanderer)

1.1 Kosten der Unterkunft für Mietwohnungen

Die Kosten der Unterkunft für Mietwohnungen setzen sich zusammen aus:

- den monatlich angemessenen kalten Mietkosten (Kaltmiete und Nebenkosten)
- den angemessenen Heizkosten

Durch die in der Rechtsprechung angewandte Produkttheorie (vgl. Punkt 2.3) sind bezüglich der Angemessenheit von Kosten der Unterkunft die Aufwendungen für die Bruttokaltmiete (Kaltmiete und Nebenkosten) gesondert zu betrachten. Die Heizkosten bleiben hierbei grundsätzlich außer Betracht und können nur im Rahmen der Polstertheorie (vgl. Punkt 3.4) bzw. der Gesamtangemessenheitsgrenze (vgl. Punkt 4) berücksichtigt werden.

1.2 Kosten der Unterkunft bei Eigenheimen und Eigentumswohnungen (siehe AMS v. 30.06.2017 AZ. I3/6074.04-1/410)

Die Kosten der Unterkunft bei Eigenheimen und Eigentumswohnungen setzen sich zusammen aus:

1.2.1 bei Eigenheimen und Eigentumswohnungen

- den angemessenen Schuldzinsen aus Darlehensverpflichtungen für bauliche Maßnahmen. Sie sind angemessen, wenn die Verpflichtungen aus einem Darlehen die Kosten für eine vergleichbare angemessene Mietwohnung nicht übersteigen. Tilgungsleistungen werden im Rahmen des § 22 Abs. 1 SGB II nicht übernommen, da die Leistungen des SGB II nicht der Vermögensbildung dienen (BSG, Urteil vom 07.11.06 - B 7b AS 8/06 R, RdNr. 35). In Ausnahmefällen kann davon ausgegangen werden, dass bei einer relativ geringen Belastung durch Darlehenszinsen und einer vergleichsweise hohen Tilgungslast das selbst genutzte Wohneigentum bereits weitgehend finanziert ist und es deshalb nicht um den Aufbau, sondern um den Erhalt bereits bestehender Vermögenswerte geht (BSG Urteil vom 18.06.2008 – B 14/11b AS 67/06 R).

Zu den anzuerkennenden Aufwendungen für Unterkunft und Heizung i. S. v. § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II rechnen in besonderen Ausnahmefällen Tilgungsleistungen von Hypotheken-/Bauspardarlehen, wenn es um die Erhaltung von Wohneigentum geht, dessen Finanzierung im Zeitpunkt des Bezugs von Grundsicherungsleistungen bereits weitgehend abgeschlossen und der Erwerb der Immobilie außerhalb des Leistungsbezugs erfolgt ist (BSG, Urteil vom 03.12.2015 – B 4 AS 49/14 R). Die Annahme, dass eine Finanzierung abgeschlossen ist, bedarf einer Abwägung der Umstände des Einzelfalls unter Einbeziehung einer Prognose über eine mögliche Gefährdung des Wohneigentums (z. B. Gefahr der Kündigung der Kredite und Verwertung der Immobilie, Vereinbarung niedrigerer Tilgungsraten bei verlängerter Restlaufzeit oder absehbares Ende der Inanspruchnahme von SGB II-Leistungen wegen der Nähe zum Altersrentenbezug mit höheren Einkünften).

- unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum im Sinne des § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 werden nach den Regelungen des § 22 Abs. 2 SGB II als Bedarf anerkannt.
- den angemessenen Nebenkosten zuzüglich Steuern vom Grundbesitz und Gebäudeversicherungen.

1.2.2 bei Eigentumswohnungen zusätzlich

- die anteiligen Aufwendungen für den Hausverwalter.
- die angemessenen Kosten für eine ordnungsgemäße Instandhaltung / Instandsetzung des gemeinschaftlichen Eigentums (Bildung einer Rücklage) (SG Augsburg, Urteil vom 04.10.2006 - S 1 AS 379/06; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 09.05.2006 - L 10 AS 102/06).
- den angemessenen Nebenkosten, Beiträgen zur Feuer-, Haus- und Grundbesitzhaftpflichtversicherung sowie den anteilig zu tragenden Gemeinschaftskosten.

soweit diese tatsächlich anfallen.

1.3 Kopfteilprinzip

Kosten der Unterkunft sind im Regelfall unabhängig von Alter und Nutzungsintensität anteilig pro Kopf aufzuteilen, wenn Hilfebedürftige eine Unterkunft gemeinsam mit anderen Personen, insbesondere anderen Familienangehörigen, nutzen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Personen Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft sind, oder nicht. Bei der Aufteilung nach Kopfteilen im Rahmen des § 22 Abs. 1 SGB II handelt es sich um eine generalisierende und typisierende Annahme aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität, die jedoch nicht gesetzlich als den Anspruch auf KdU begrenzend festgeschrieben ist (Quelle: ZfF Nr. 1/2014 S. 19 zum BSG – Urteil vom 23.05.2013 – B 4 AS 67/12 R; BVerwG vom 21.01.1988 – 5 C 68/85).

1.3.1 Abweichung vom Kopfteilprinzip

1.3.1.1 Bei Sanktion der KdU in einer Mehrpersonenbedarfsgemeinschaft

In Fällen, in denen infolge einer Sanktion für ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft tatsächlich keine Kosten der Unterkunft und Heizung erbracht werden kann vom Kopfteilprinzip abgewichen werden. In einem solchen Fall ist der KdU-Bedarf der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft individuell zu decken (BSG-Urteil vom 23.05.2013 – B 4 AS 67/12).

Dies kann auch in Betracht kommen, wenn ein Bewohner vorübergehend (unter 6 Monaten) abwesend ist.

1.3.1.2 Bei internen Vereinbarungen in Haushaltsgemeinschaften

In Konstellationen, in denen mehrere Personen eine Wohnung nutzen, ohne eine BG zu bilden, ist für die Aufteilung der KdU abweichend vom Kopfteilprinzip derjenige Anteil entscheidend, der nach den internen Vereinbarungen auf den jeweiligen Mitbewohner entfällt. Maßgebend ist insoweit, ob eine wirksame vertragliche Vereinbarung besteht. Die Umstände der vertraglichen Abrede sind im Einzelnen zu ermitteln, zu würdigen und insbesondere von einem Scheingeschäft abzugrenzen (BSG-Urteil vom 22.08.2013 - B 14 AS 85/12 R).

1.3.2 Mietobergrenze bei Wohngemeinschaft/Haushaltsgemeinschaft

Mieten mehrere Personen/Bedarfsgemeinschaften, mit einem Mietvertrag zusammen eine Wohnung/Unterkunft in der Absicht an, dass jede Person/Bedarfsgemeinschaft einen eigenen Haushalt führt, so ist für jede Haushaltsgemeinschaft die jeweilige Mietobergrenze zu ermitteln (BSG, Urteil vom 18.06.2008 – B 14/11b AS 61/06 R; LSG Schleswig-Holstein, Urteil vom 14.09.2006 – L 6 AS 6/06, RdNr. 35).

Beispiel: Wohngemeinschaft aus 2 Personen von denen 1 Person Leistungen nach dem SGB II erhält. Die tatsächliche Gesamtmiete beträgt 550 EUR. Bei der Berechnung berücksichtigt werden können 275 EUR (1/2 aus 550 EUR).

1.3.2.1. Wohngemeinschaften für alleinstehende Flüchtlinge

Alleinstehende anerkannte Flüchtlinge mit Aufenthaltsberechtigung, die die Gemeinschaftsunterkunft oder dezentrale Unterkunft als Fehlbeleger verlassen müssen, könnten wegen des begrenzten Angebotes an kleineren Wohnungen und wegen bestehender Sprachkenntnisse besondere Schwierigkeiten bei der Suche nach angemessenem Wohnraum haben.

Um diesen Personen die Wohnungssuche zu erleichtern und um Fehlbelegungen der Unterkünfte zu vermeiden, wurde im Landkreis Dillingen die Stelle einer Wohnungslotsin geschaffen.

Eine mögliche Alternative zu kleineren Einzelwohnungen sind Wohngemeinschaften für anerkannte Flüchtlinge, insbesondere für alleinstehende Männer.

Für potentielle Vermieter stellen Wohngemeinschaften einen zusätzlichen Aufwand dar, da Mietverträge mit allen Bewohnern der WG abgeschlossen werden müssen. Beim Mieterwechsel kann es schwierig sein, aufgrund der unterschiedlichen Herkunft, Religions- oder Volkszugehörigkeit der Flüchtlinge zeitnah geeignete Nachmieter zu finden, so dass dann Leerstände und Mietausfälle zu erwarten sind. Zudem ist erhöhter Verschleiß und damit mit höheren Instandhaltungskosten zu rechnen.

Für diese Art der Wohnungen wird deshalb ein Aufschlag von bis zu 30 % auf die Richtwerte für die Kaltmiete nach Anlage 3 gewährt. Die Neben- und Heizkosten berechnen sich nach Nr. 2.2 und 3 dieser Handreichung.

Die Belegungszahl der WG erfolgt nach der Anzahl der tatsächlich vorhandenen Zimmer, da jedem Bewohner ein separates, absperrbares Zimmer zur Verfügung stehen muss. Dabei werden aber vom Zuschnitt/Zimmeraufteilung völlig ungeeignete Wohnungen ausgeschlossen werden (z. B. Wohnung mit 200 m² ist nur in 2 große Zimmer aufgeteilt, würde also nur für 2 Personen Platz bieten).

Insgesamt darf bei dieser Berechnung und der Umrechnung pro Bewohner der Richtwert nach Anlage 3 für eine Einzelperson nicht überschritten werden.

Beispiel: Wohngemeinschaft aus 4 Personen in Dillingen in einer Wohnung mit 105 m²

Kaltmiete für 4-Zimmer-Wohnung im DLG ohne Nebenkosten und Heizkosten 105 x 6,54 € x 30 % Aufschlag = 892,71 € + Nebenkosten 1,13 € x 105 m² = 118,65 € + Heizkosten 105 m² x 1,52 € = 159,60 = insgesamt 1.170,96 €.

1.4 Angemessene Wohnfläche

Die tatsächliche Wohnfläche soll sich innerhalb der Grenzen/Richtwerte für eine angemessene Wohnungsgröße befinden. Zur Bestimmung der angemessenen Wohnraumgröße kann auf die Durchführungsverordnungen der Länder zum Wohnungsbindungsgesetz zurückgegriffen werden (BSG, Urteil vom 07.11.2006 – B 7b AS 10/06 R, RdNr. 24; BSG, Urteil vom 07.11.2006 – B 7b AS 18/06 R, RdNr. 19). Bei Abweichungen nach unten ist eine ordnungsgemäße Wohnungsversorgung nicht mehr gewährleistet (Berlit in LPK, 2. Auflage, Kommentar zu § 22, Rz. 28). Eine größere Wohnung führt zu erhöhten Aufwendungen für Neben- und Heizkosten (Mergler/Zink, Kommentar zu § 22, Rz. 10).

Diese Grenzen/Richtwerte finden grundsätzlich auch bei nach § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SGB II geschützten Eigenheimen Anwendung, da aus dem Verwertungsschutz nach § 12 SGB II keine Erhöhung des für die Angemessenheitsbetrachtung relevanten Flächenbedarfs nach § 22 SGB II abgeleitet werden kann (SG Augsburg, Urteil vom 18.09.2007 - S 6 AS 303/07;

LSG NRW, Beschluss vom 28.02.2006 - L 9 B 99/05 AS ER, RdNr. 18 u. 19; LSG BW, Beschluss vom 26.07.2006 - L 13 AS 1620/06 ER-B, RdNr. 6; BSG, Urteil vom 19.09.2008 – B 14 AS 54/07 R, RdNr. 20; Berlit in LPK, Kommentar zu § 22, Rz. 30, 60; Mergler/Zink, Kommentar zu § 22, Rz. 21).

Unter Berücksichtigung der o.g. Grundsätze und unter Bezugnahme auf 35.01 Abs. 7 SHR finden für den Landkreis Dillingen folgende Wohnflächengrenzen Anwendung, welche nicht unter- bzw. überschritten werden dürfen:

1 Person: 35 - 50 qm
2 Personen: 51 - 65 qm
3 Personen: 66 - 75 qm
4 Personen: 76 - 90 qm
5 Personen: 91 – 105 qm
6 Personen: 106 – 120 qm

für jede weitere Person ist eine Erhöhung von 15 qm zu gewähren.

Im Zusammenhang mit der temporären Bedarfsgemeinschaft kann sich bei Wahrnehmung des Umgangsrechts ein zusätzlicher Wohnbedarf ergeben. Bei der individuellen Prüfung, ob und wenn ja in welchem Umfang ein erhöhter Raumbedarf besteht, ist neben dem zeitlichen Umfang der Ausübung des Umgangsrechts, dem Alter der Kinder und der Entfernung zum Haushalt des Elternteils auch zu berücksichtigen, ob die Wohnung für die Ausübung des Umgangsrechts „evident geeignet“ ist (BayLSG vom 07.07.2011 – L 7 AS 353/10; LSG Schleswig-Holstein vom 04.08.2010 – L 11 AS 105/10 B; LSG Hessen vom 17.08.2010 – L 6 AS 125/10).

Im Übrigen ist die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft nach der Besonderheit des Einzelfalls zu bestimmen, d.h. in begründeten Ausnahmefällen kann im Rahmen der Einzelfallentscheidung von den o.g. Regelungen abgewichen werden (z. B. Berücksichtigung von erhöhtem Raumbedarf bei Behinderung (vgl. Münder in LPK; § 22, RZ. 45)).

1.5 Angemessener Kaltmietzins

Für die Angemessenheitsbetrachtung des Kaltmietzinses ist auf das örtliche Mietzinsniveau und dort jeweils auf den unteren Bereich der marktüblichen Wohnungsmieten für nach Größe und Wohnstandard zu berücksichtigende Wohnungen abzustellen (BSG, Urteil vom 07.11.2006 – B 7b AS 10/06 R, RdNr. 24; BSG, Urteil vom 07.11.2006 – B 7b AS 18/06 R, RdNr. 20; BSG, Urteil vom 18.06.2008 – B 14/7b AS 44/06 R, RdNr. 16).

Zur Ermittlung der angemessenen Kaltmiete werden die ab 01.01.2020 gültigen Tabellenwerte des § 12 WoGG mit einem Zuschlag von 10 % zugrunde gelegt (LSG Bayern, Beschl. V. 18.01.2016, Az. L 7 AS 869/15 B ER).

Da die Tabellenwerte die kalten Nebenkosten enthalten, werden diese (in der unter Nr. 1.6 dieser Handreichung ermittelten Höhe) vor Berechnung des 10-%-Zuschlages zunächst abgezogen und danach wieder addiert:

Die angemessene Kaltmiete ermittelt sich aus dem Produkt der Wohnungsgröße in qm X angemessenen Kaltmietzins je qm. Unter Berücksichtigung der Produkttheorie (vgl. Punkt 2.3) wird unabhängig von der tatsächlichen Wohnfläche als Multiplikator immer die jeweilig max. zulässige angemessene Wohnfläche herangezogen (BSG Urteil vom 07.11.2006 – B 7b AS 10/06 R, RdNr. 24; BSG Urteil vom 07.11.2006 – B 7b AS 18/06 R, RdNr. 20).

Beispiel: 1-Personenhaushalt mit 35 qm Wohnfläche, bei der Berechnung werden dennoch 447,80 EUR Kaltmiete berücksichtigt.

Aus der Kombination von angemessener Wohnfläche (vgl. Punkt 1.4) und angemessenem Kaltmietzins (vgl. Punkt 1.5) errechnen sich die Beträge für die angemessene Kaltmiete, differenziert nach der Großen Kreisstadt Dillingen sowie den Städten und Gemeinden im

Landkreis Dillingen a. d. Donau (siehe Anlage 3). Folgende Preise je qm Fläche gelten derzeit als angemessen:

(Währungsangaben in €)

Personen- zahl	Wohnungs- größe [m2]	Preis je m2 Städte und Gemeinden	Preis je m ² Stadtbereich Dillingen
1	35 - 50	6,30	7,25
2	51 - 65	5,79	6,67
3	66 - 75	6,01	6,92
4	76 - 90	5,81	6,70
5	91 - 105	5,67	6,54
6	106 - 120	5,53	6,39

Eine Abweichung bei der Wohnungsgröße ist tolerierbar, sofern die Kaltmiete den jeweiligen Maximalbetrag nicht überschreitet. Beachte aber die Regelungen zur Angemessenheit der Neben- und Heizkosten (vgl. Punkte 2.2 und 3) sowie zur Produkttheorie (Punkt 2.3), Polstertheorie (Punkt 3.4) und Gesamtangemessenheitsgrenze.

1.6 Grundsätzliches zur Berechnung der Betriebskostenvorauszahlungen

Die grundsätzliche Bestimmung der angemessenen Betriebskosten ermittelt sich aus der Wohnfläche in Quadratmeter multipliziert mit den jeweils festgelegten Faktoren (= Cent-Beträgen). Die sich hieraus ergebenden Einzelergebnisse sind den jeweiligen Festsetzungen im Mietvertrag gegenüberzustellen. Soweit der Mietvertrag die Betriebskosten (Neben- und Heizkosten) als Gesamtbetrag ausweist, ist dieser im Verhältnis der Gesamtsumme aller Faktoren zu den einzelnen Faktoren HK (=Heizkosten, inkl. zentrale Warmwassererzeugung) und NK (=Nebenkosten) aufzuteilen.

Der Faktor NK wird regelmäßig auf Grundlage des vom Deutschen Mieterbund veröffentlichten Betriebskostenspiegels angepasst (Anlage 1). Siehe auch unter <http://www.mieterbund.de/service/betriebskostenspiegel.html>. Nachdem der Betriebskostenspiegel im Bereich NK eine Vielzahl von Positionen berücksichtigt, die nur vereinzelt tatsächlich abgerechnet werden, erfolgt hier eine Selektion. Demnach werden bei der Ermittlung des Faktors NK die Positionen Aufzug, Straßenreinigung, Gebäudereinigung, Gartenpflege und Hauswart nicht berücksichtigt. Der Faktor NK beträgt demnach **1,13 EUR**.

Für die Berechnung des Faktors HK wird gemäß der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BSG, Urteil vom 02.07.2009 – B 14 AS 36/08 R, RdNr. 22; erneut bestätigt BSG, Urteil vom 12.06.2013 – B 14 AS 60/12 R) auf den bundesweiten Heizspiegel zurückgegriffen (Anlage 1). Siehe auch unter <http://www.mieterbund.de/service/heizspiegel.html>. Der Grenzwert, den der Senat zu Grunde legt, ist das Produkt aus dem Wert, der auf „extrem hohe“ Heizkosten bezogen auf den jeweiligen Energieträger und die Größe der Wohnanlage hindeutet (rechte Spalte), und dem Wert, der sich für den Haushalt des Leistungsberechtigten als abstrakt angemessene Wohnfläche (vgl. Punkt 1.4) ergibt. Insofern wird der Wert für extrem hohe Heizkosten nur bezogen auf die angemessene Quadratmeterzahl zu Grunde gelegt. In diesem Wert sind die Kosten für eine zentrale Warmwassererzeugung bereits enthalten. Es wird hierbei unter drei möglichen Energieträgern unterschieden, wobei für die Ermittlung des Faktors HK im Landkreis Dillingen lediglich auf den Wert für Heizöl zurückgegriffen wird. Die Gründe hierfür liegen in der Tatsache, dass im Landkreis Dillingen aktuell nur eine stark

eingegrenzte Versorgung von Privathaushalten mit Fernwärme besteht. Bei Versorgung mit Erdgas wird die Abschlagszahlung direkt an das Energieversorgungsunternehmen geleistet und gem. Punkt 3.1 berücksichtigt. Der Faktor HK beträgt demnach **1,52 EUR**.

Soweit Warmwasser durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen erzeugt wird (dezentrale Warmwassererzeugung) sind die Regelungen unter Punkt 3.2 zu beachten.

Auf dieser Grundlage ergeben sich folgende Beträge:

Gesamtbetrag beider (HK + NK) Faktoren:	2,65 EUR	100 %
Faktor HK	1,52 EUR	57 % (gerundet)
Faktor NK	1,13 EUR	43 % (gerundet)

Die Betriebs- und Heizkostenspiegel werden jährlich geprüft und ggf. angepasst.

2. Ermittlung der angemessenen kalten Mietkosten (Kaltmiete inkl. Nebenkosten)

2.1 Kaltmiete

Übernahmefähig sind die tatsächlichen Mietkosten (Nettokaltmiete), deren Höhe sich im Normalfall aus einem Mietvertrag ergibt, für den in der Regel die Schriftform (§ 127 BGB) vereinbart wird. Er kann aber auch formlos geschlossen werden. Die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft (Kaltmiete und Nebenkosten) sind bis zur Angemessenheitsgrenze zu übernehmen (Luik in Eicher Kommentar zu § 22 SGB II Rz. 46).

2.1.1 Berücksichtigung der Kosten für Garage und Stellplatz

Dem Leistungsempfänger steht nur eine Wohnung mit bescheidenem Zuschnitt zu. Die Kosten für eine Garage/Stellplatz sind deshalb regelmäßig nicht zu übernehmen.

Soweit im Mietvertrag die Kosten für Garage/Stellplatz nicht gesondert ausgewiesen sind, (=Gesamtbetrag für Kaltmiete inkl. Garage/Stellplatz) erfolgt ein pauschaler Abzug in Höhe von 25,00 € für Garage bzw. 15,00 € für Stellplatz von der Kaltmiete.

(BSG, Urteil vom 07.11.2006 - B 7b AS 10/06 R, RdNr. 28). Vgl. hierzu auch die Ausführungen des BSG zur Produkttheorie unter Punkt 2.3.

Sollte sich im Jahresüberblick (Punkt 2.3) zeigen, dass die kalten Unterkunfts-kosten inkl. Garage/Stellplatz im Vergleich zum Jahreswert insgesamt angemessen sind, werden die anfallenden Kosten anerkannt. Übersteigt die Kaltmiete inkl. Garage/Stellplatz den angemessenen Jahreswert, so sind die kalten Unterkunfts-kosten um die Jahreskosten Garage (300,00 EUR) bzw. Stellplatz 180,00 EUR zu reduzieren; der angemessene Jahreswert der kalten Unterkunfts-kosten ist dabei nicht zu unterschreiten.

2.1.2 Berücksichtigung der Kosten für Möblierung

Sollte die tatsächlichen kalten Unterkunfts-kosten inkl. Kosten für Möblierung über dem Jahreswerte der angemessenen kalten Unterkunfts-kosten liegen, sind die Kosten für Möblierung im Rahmen der Sachverhaltsermittlung festzustellen und vom Jahreswert der

tatsächlichen kalten Unterkunftskosten in Abzug zu bringen. Der Abzug wird auf die Jahreswerte der angemessenen kalten Unterkunftskosten begrenzt. (Gerichtsbescheid SG Detmold vom 21.05.07 S 4 AS 50/06 Rn 23).

Sollte die Wohnung ohne Möblierung nicht anmietbar sein (= fehlende „Abtrennbarkeit“) und sich der Mietzins Jahreswert der angemessenen kalten Unterkunftskosten noch innerhalb der angemessenen Jahreswerte der angemessenen kalten Unterkunftskosten befindet, erfolgt kein Abzug (BSG, Urteil vom 15.04.2008 – B 14/7b AS 58/06 R). Vgl. hierzu auch die Ausführungen des BSG zur Produkttheorie unter Punkt 2.3. Als Nachweis für die fehlende Abtrennbarkeit reicht eine Bestätigung des Vermieters.

2.2 Angemessene (kalte) Nebenkosten

2.2.1 Angemessene Nebenkosten bei Vorauszahlungen an den Vermieter

Zunächst spricht eine Vermutung dafür, dass die Nebenkostenvorauszahlungen an den Vermieter angemessen sind (§ 556 Abs. 2 BGB).

Von unangemessen hohen Nebenkosten kann ausgegangen werden, wenn der Jahreswert der angemessenen kalten Unterkunftskosten je Anzahl der Personen in der Bedarfs- bzw. Haushaltsgemeinschaft überschritten wird (siehe Punkt 2.3).

2.2.2 Angemessene Nebenkosten bei Beschaffung durch den Leistungsempfänger

Zunächst spricht eine Vermutung dafür, dass die tatsächlich anfallenden und nachgewiesenen Aufwendungen (z. B. Wasser, Abwasser, Müll, Kamin etc.) angemessen sind. Die Ermittlung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung hat monatsweise zu erfolgen. Eine Rechtsgrundlage für die Berechnung eines Durchschnittsbetrags, der dann der Bedarfs- und Leistungsberechnung in den einzelnen Monaten zugrunde gelegt wird, um die anfallenden Kosten auf das ganze Jahr zu verteilen, ist trotz einer denkbaren Verwaltungsvereinfachung nicht zu erkennen (BSG – Urteil vom 15.04.2008 – B 14/7b AS 58/06 R, BSG – Urteil vom 24.02.2011 – B 14 AS 61/10 R, BSG – Urteil vom 22.08.2012 – B 14 AS 1/12 R (Rz. 16), BSG – Urteil vom 29.11.2012 – B 14 AS 36/12 R).

Daher sind die Nebenkosten entsprechend ihrer Fälligkeit als Bedarfe für die Unterkunft anzuerkennen (z.B. monatlich, zweimonatlich, usw.).

Von unangemessen hohen Nebenkosten kann ausgegangen werden, wenn der Jahreswert der angemessenen kalten Unterkunftskosten je Anzahl der Personen in der Bedarfs- bzw. Haushaltsgemeinschaft überschritten wird (siehe Punkt 2.3).

2.2.2.1 Angemessener Wasserverbrauch

Grundsätzlich ist ein Wasserverbrauch von bis zu 3,5 m³ je Person und Monat als angemessen zu betrachten. Bei Vorliegen besonderer Umstände wie z.B. Schwerbehinderung, Kleinkinder, usw. können im Einzelfall Abweichungen nach oben toleriert und anerkannt werden.

2.2.2.2 Angemessenheit der Müllentsorgungskosten

Grundsätzlich sind Müllentsorgungskosten gem. den nachfolgenden Richtwerten als angemessen zu betrachten:

Gefäß (Liter)	Haushaltsgemeinschaft
40	bis 3 Personen
80	ab 4 Personen
120	ab 6 Personen

Zu den Restmüllgefäßen erhält man beim AWW zusätzlich 1 Biotonne und 1 Papiertonne frei dazu.

Bei Haushalten mit einem oder mehreren Windelkindern ist die Gefäßgröße um eine Stufe herauf zu setzen. Hierbei ist zu beachten, dass die heraufgesetzte Größe zeitlich befristet wird (in der Regel dürften 3 Jahre reichen). In nachvollziehbar begründeten Einzelfällen kann auch ein größeres Müllgefäß gewährt werden.

Die Kosten für eine kleinere Tonne sind als Hilfe im Rahmen des § 22 Abs. 1 SGB II zu gewähren.

2.2.3 Betriebskostennachzahlungen

Der Leistungsanspruch nach § 22 SGB II zur Sicherung des Grundbedürfnisses des Wohnens bezieht sich grundsätzlich nur auf die Übernahme der Aufwendungen für die tatsächlich genutzte Wohnung, die den aktuell bestehenden Unterkunftsbedarf deckt.

Besteht das Mietverhältnis noch, gehören auch Nebenkostennachforderungen für Unterkunft und Heizung, die vor Eintritt der Hilfebedürftigkeit tatsächlich entstanden sind, aber erst nach deren Eintritt fällig werden, zu den übernahmefähigen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung.

Nebenkostenabrechnungen für eine Wohnung, die erst fällig geworden sind, nachdem diese nicht mehr bewohnt wird, und deren tatsächliche Entstehung nicht auf Zeiten der Hilfebedürftigkeit zurückgeht, sind kein anzuerkennender Bedarf i. S. d. § 22 SGB II.

Da eine Schuldenübernahme allein der Sicherung der aktuell genutzten Unterkunft dient, kommt die Übernahme einer Nebenkostennachforderung für eine nicht mehr bewohnte Wohnung nicht in Betracht (BSG, Urteil vom 25.06.2015 – B 14 AS 40/14 R).

2.3 Produkttheorie

Ausschlaggebend für die Angemessenheit von Kosten der Unterkunft sind die „kalten“ Kosten der Unterkunft (Bruttokaltmiete), also Kaltmiete und Nebenkosten. Überschreiten diese zusammen nicht die Grenze der Angemessenheit, ist die Wohnung angemessen, auch wenn sie flächenmäßig zu groß ist (BSG vom 07.11.06 B 7b AS 18/06 R; Berlit in LPK, Kommentar zu § 22, RdNr. 35).

Bei der Ermittlung der Angemessenheit einer Unterkunft ist wie folgt vorzugehen:

- a) Es ist eine Übersicht mit allen im Kalenderjahr anfallenden (also fällig werdenden) kalten Unterkunfts-kosten (KM+NK) zu erstellen
 - b) Die angemessenen kalten Unterkunfts-kosten lt. Richtwerttabelle sind zu einem Jahreswert hochzurechnen.
- ➔ zeigt die Vergleichsrechnung, dass die tatsächlichen kalten Unterkunfts-kosten die angemessenen kalten Unterkunfts-kosten übersteigen, ist der Antragsteller zur Senkung der Kosten aufzufordern. Nach Ablauf der 6-Monatsfrist (§ 22 Abs. 1 Satz 3

SGB II) sind dann nur noch die angemessenen kalten Kosten der Unterkunft anzuerkennen.

Es ist daher zulässig, Einsparungen bei der Kaltmiete durch entsprechend höhere Nebenkosten (ausnahmsweise auch Heizkosten, siehe Polstertheorie Nr. 3.4) auszugleichen. Allerdings können durch die gemeinsame Betrachtung der kalten Unterkunfts-kosten auch Einsparungen bei den Nebenkosten zur Deckung einer unangemessenen Kaltmiete verwendet werden. Die Grenze der angemessenen kalten Unterkunfts-kosten bildet die Summe aus den Richtwerten gem. Anlage 3.

Beispiel: Ein Alleinstehender mietet eine Wohnung mit 60 qm zu 290,00 EUR Kaltmiete an. Laut Mietvertrag sind monatliche Vorauszahlungen für die Nebenkosten in Höhe von 80,00 EUR zu zahlen. Die kalten Kosten der Unterkunft betragen somit 370,00 EUR, laut den Richtlinien für den Landkreis Dillingen a. d. Donau beträgt die angemessene Bruttokaltmiete gesamt 371,80 EUR. Die Wohnung ist daher angemessen, da die gesamten kalten Kosten der Unterkunft die angemessenen Werte nicht übersteigen, obwohl die Wohnung flächenmäßig zu groß und bezüglich der Nebenkosten zu teuer ist.

3. Angemessene Heizkosten

3.1 Ermittlung der angemessenen Heizkosten bei Vorauszahlungen

Zunächst spricht eine Vermutung dafür, dass die tatsächlichen Aufwendungen, zu deren Zahlung der LE für eine flächenbezogen angemessene Wohnung verpflichtet ist (z. B. Vorauszahlung an Vermieter, Abschlag an Energieversorgungsunternehmen) auch angemessen sind (§ 556 Abs. 2 BGB; Berlitz in LPK, Kommentar zu § 22, RdNr. 14, 66; Mergler/Zink, Kommentar zu § 22, RdNr. 16; BayLSG, Urteil vom 15.11.07 L 7 AS 331/06).

Von unangemessen hohen Heizkosten kann ausgegangen werden, wenn

- die tatsächliche Wohnfläche die Grenzen nach Punkt 1.4 überschreitet.
- die tatsächlichen Aufwendungen für Heizkosten mit zentraler Warmwassererzeugung (lt. Mietvertrag oder Berechnung nach 1.6) einen Betrag übersteigen, der sich aus dem Produkt der tatsächlichen (bis max. zulässigen angemessenen) Wohnfläche (vgl. Punkt 1.4) in qm X Faktor HK (vgl. Punkt 1.6) je qm ergibt. Als Berechnungsgrundlage wurde die tatsächliche (bis max. zulässige angemessene) Wohnfläche gewählt, da die Heizkosten nicht von der Personenzahl sondern von der Wohnfläche abhängig sind.

Soweit Warmwasser durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen erzeugt wird (dezentrale Warmwassererzeugung) ist das Produkt um die Sätze nach Punkt 3.2 zu mindern.

Soweit unangemessene Heizkosten vermutet werden, ist zur Ermittlung der angemessenen Heizkosten eine Berechnung nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen:

- die tatsächlichen Heizkosten werden in Relation zum „Flächenüberhang“ der Wohnung berechnet. Hierbei werden die tatsächlichen Heizkosten um den Faktor gekürzt, den die Wohnung zu groß ist.
- es wird eine individuelle Einzelfallberechnung nach Punkt 3.3 (Berechnungsformel des Deutschen Vereins, vgl. Anlage 2) durchgeführt. Soweit die tatsächlichen Heizkosten diesen Wert übersteigen, ist der konkrete Einzelfall zu prüfen (z. B. durch externe Gutachten). Unangemessenheit liegt jedoch nur dann vor, wenn dem Leistungsempfänger konkret unwirtschaftliches Verhalten nachgewiesen werden kann (Bay. LSG, Urteil vom 15.11.07 - L 7 AS 331/06).

Bestätigt die individuelle Einzelfallprüfung die Vermutung, sind nach Ablauf der 6-Monatsfrist (§ 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II) nur noch die angemessenen Heizkosten bei der Bedarfsermittlung zu berücksichtigen (Beachte: Polstertheorie 3.4).

Soweit die Heizkosten lt. Mietvertrag die angemessenen unterschreiten, sind maximal die Heizkosten lt. Mietvertrag bei der Bedarfsermittlung zu berücksichtigen.

3.2 Berücksichtigung der Kosten für Warmwasserbereitung

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011 sind die Kosten für eine zentrale Warmwassererzeugung nicht mehr in der Regelleistung enthalten (§ 20 Abs. 1 Satz 1 SGB II). Die Kosten für eine zentrale Warmwassererzeugung sind daher im Zusammenhang mit den Heizkosten bei den Kosten der Unterkunft zu berücksichtigen.

Dieser Umstand wurde bei der Ermittlung des Faktors HK (=Heizkosten, inkl. zentrale Warmwassererzeugung) unter Punkt 1.6 bereits berücksichtigt. Soweit Warmwasser durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen erzeugt wird (dezentrale Warmwassererzeugung) sind die errechneten angemessenen Heizkosten (vgl. Punkt 3.1) um die jeweiligen Mehrbedarfssätze nach § 21 Abs. 7 SGB II zu mindern.

Die Ermittlung der Heizkosten bei selbst beschafften Brennstoffen erfolgt jedoch noch immer auf Grundlage der Berechnungsformel des Deutschen Vereins (vgl. Punkt 3.3), bei der die Kosten für eine zentrale Warmwassererzeugung nicht enthalten sind. Soweit eine zentrale Warmwassererzeugung vorhanden ist, muss der ermittelte Betrag um die jeweiligen Mehrbedarfssätze nach § 21 Abs. 7 SGB II erhöht werden.

3.3 Heizkosten bei selbst beschafften Brennstoffen (keine Abschlagszahlung an Energieversorger)

Grundlage für die Bewilligung von „einmaligen Heizkostenbeihilfen“ bei Selbstbeschaffern ist das AMS vom 23.11.2017 und die hierzu erstellte Verfahrens-Handreichung des Jobcenters (siehe Anlage 4).

3.4 Polstertheorie

Nach Auffassung des Bay LSG können Ersparnisse bei den kalten Unterkunftskosten zur Kompensation überhöhter Heizkosten eingesetzt werden (BayLSG, Urteil vom 15.11.2007 - L 7 AS 331/06; SG Augsburg, Urteil vom 20.03.2008 - S 16 AS 1105/07).

Beispiel: Alleinstehende Leistungsempfängerin wohnt in einem 60 qm Haus. Für dieses Haus fällt keine Kaltmiete, jedoch Nebenkostenvorauszahlungen in Höhe von mtl. 100,00 EUR und Heizkostenvorauszahlungen in Höhe von mtl. 115,00 EUR an. Die kalten Unterkunftskosten liegen mit 100,00 EUR unter den Richtwerten von 371,80 EUR, sodass auch die überhöhten Heizkosten aufgrund der Polstertheorie in Höhe von 115,00 miteinbezogen werden. Die Gesamtkosten liegen mit 215,00 EUR immer noch unter den Richtwerten und sind voll zu übernehmen.

3.5 Einmalige Brennstoffbeihilfe (Kein laufender Bezug ALG II)

Einmalige Leistungen an Personen, die ansonsten nicht im Leistungsbezug von SGB II stehen, werden nicht gewährt. Wird ein entsprechender Antrag gestellt, wird die Bedürftigkeit im Rahmen einer „normalen“ Antragstellung auf ALG II geprüft und eventuell für einen Bedarfszeitraum von in der Regel 6 Monaten festgestellt. Die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II setzt in diesem Zusammenhang die Meldung als arbeitslos, bzw. –suchend voraus.

4. Gesamtangemessenheitsgrenze

Aufgrund des 9. Änderungsgesetzes zum SGB II zum 01.08.2016 wurde im § 22 Abs. 10 SGB II neu geregelt, dass zur Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze zulässig ist. Dabei kann für die Aufwendungen für Heizung der Wert berücksichtigt werden, der bei einer gesonderten Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und der Aufwendungen für Heizung ohne Prüfung der Angemessenheit im Einzelfall höchstens anzuerkennen wäre.

Nach bisheriger Rechtsauslegung war die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze (Bruttowarmmiete) unter Berücksichtigung sowohl des Unterkunfts- als auch des Heizungsbedarfs bei der Prüfung der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung auf ihre Angemessenheit nicht zulässig (siehe BSG, Urteil vom 2. Juli 2009, B 14 AS 36/08 R).

Die Prüfung der Angemessenheit der Aufwendungen für Heizung erfolgte bisher getrennt von den Aufwendungen für Unterkunft und allein orientiert an den Verhältnissen des Einzelfalles. Überstiegen die Aufwendungen für Heizung einen bestimmten Grenzwert, wird dies als Indiz für unangemessen hohe Aufwendungen angesehen. Es liegt dann an der leistungsberechtigten Person, Gründe vorzutragen, warum die Aufwendungen gleichwohl als angemessen anzusehen sind (BSG a. a. O., Rz. 23).

Die Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung im Rahmen einer Gesamtangemessenheitsgrenze kann eine deutliche Vereinfachung bewirken. Insbesondere stehen dadurch insgesamt mehr angemessene Wohnungen zur Verfügung, weil höhere Aufwendungen für die Unterkunft durch geringere Aufwendungen für die Heizung ausgeglichen werden können und umgekehrt.

Eine Gesamtangemessenheitsgrenze besteht aus den Summanden „angemessene Aufwendungen für die Unterkunft“ und „angemessene Aufwendungen für die Heizung“.

Diese Kalkulation führt grundsätzlich zu einer Begünstigung der Leistungsberechtigten, da etwas höhere Aufwendungen noch als angemessen angesehen werden können. Sie ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung gerechtfertigt.

5. Änderung/Anpassung der Kosten der Unterkunft

5.1 Änderung/Anpassung der Wohnfläche

Soweit Änderungen in den persönlichen Verhältnissen (Trennung, Geburt eines Kindes) eintreten, ist die angemessene Wohnfläche (vgl. Punkt 1.4) zu prüfen. Dies kann zur Folge haben, dass der LE aufgefordert werden muss die Kosten der Unterkunft zu reduzieren (z. B. durch Umzug) oder sich die Kosten der Unterkunft erhöhen (z. B. die KdU bisher auf die Richtwerte für 2-Personen gekappt wurden).

5.2 Änderung/Anpassung des Kaltmietzinses durch den Vermieter

Soweit sich die Kaltmiete aufgrund einer zulässigen Mieterhöhung (z. B. Modernisierung, Vergleichsmiete, §§ 557 ff BGB) oder den Regelungen eines Staffelmietvertrages erhöht, ist zu prüfen, ob die Kaltmiete noch angemessen ist (vgl. Punkt 2.1).

5.3 Änderung/Anpassung der (kalten) Nebenkosten

Soweit sich die (kalten) Nebenkosten aufgrund einer zulässigen Abrechnung (§§ 556 Abs. 3 i. V. m. 560 Abs. 4 BGB) erhöhen, ist die Abrechnung auf angemessenen und wirtschaftlichen Verbrauch hin zu prüfen (vgl. Punkt 2.2.2).

6. Kautio

Die Kautio wird grundsätzlich als Darlehen gewährt. Die Höhe der Kautio beträgt in der Regel bis zu max. drei Kaltmieten sofern die kalten Unterkunftskosten zusammen insgesamt (unter Berücksichtigung der Ausführungen zu 2.3 Produkttheorie bzw. zu 4. Gesamtangemessenheitsgrenze) angemessen sind.

Auf § 551 BGB sowie Punkt 3 des AMS vom 15.02.2017 und den Leitfaden des Jobcenters zur Gewährung von Darlehen für Mietkautionen und Genossenschaftsanteile (Anlage 5) wird Bezug genommen.

Bereits bestehende Bürgschaftsurkunden gelten im bisherigen Umfang weiter. Ein Tausch gegen Kautionsdarlehen erfolgt nicht.

7. Renovierungsbeihilfe

Soweit die Kosten für die Auszugsrenovierung oder Einzugsrenovierung mietvertraglich geschuldet sind, zählen diese zum Bedarf im Sinne des § 22 Abs. 1 SGB II (LSG Ni-Br, Beschluss vom 11.09.2006 - L 9 AS 409/06 ER, RdNr. 20 bis 23; SG Duisburg, Beschluss vom 26.02.2007 - S 17 AS 321/06 ER, RdNr. 18). Sie sind als einmaliger Bedarf in angemessener Höhe anzuerkennen. Mit den in der Regelleistung enthaltenen Posten für Instandhaltungs- und Renovierungsaufwendungen sind alle kleineren Schönheitsreparaturen abgegolten. Diese sind bei weitem nicht ausreichend, um die erforderlichen Aus- bzw. Einzugsrenovierungen zu finanzieren.

Als Renovierungsbeihilfe wird eine Pauschale in Höhe von 50,00 € je Raum gewährt. Ein darüber hinausgehender Bedarf ist im Einzelfall zu prüfen und bei entsprechender Begründbarkeit zu gewähren.

Die Beihilfe beschränkt sich auf die angemessene Wohnfläche nach Punkt 1.4.

8. Einmalige Beihilfen für nicht von der Regelleistung umfasste Bedarfe

Die Regelleistung deckt pauschaliert die in § 20 Abs.1 genannten laufenden und einmaligen Bedarfe ab.

Die Regelleistungen werden jeweils zum 1. Januar eines Jahres entsprechend § 28a des Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) in Verbindung mit der Verordnung nach § 40 Satz 1 Nr. 1 des Zwölften Buch angepasst (§ 20 Abs. 1a Satz 1 SGBII). Für die Neuermittlung der Regelbedarfe findet § 28 des Zwölften Buches in Verbindung mit dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz entsprechende Anwendung.

Welche Bedarfsrubriken die Regelleistung im Einzelnen und die weitere Untergliederung dieser Rubriken in Einzelbedarfe umfasst kann der Aufstellung über die regelsatzrelevanten Positionen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe entnommen werden.

8.1 Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

8.1.1 Allgemeine Regelungen

Leistungen kommen ausdrücklich nur für die „Erstausrüstung“ in Betracht. Dies setzt voraus, dass der Leistungsempfänger bisher nicht oder jetzt nicht mehr über den notwendigen Gegenstand verfügt. Eine Erstausrüstung liegt z. B. bei erstmaliger Begründung eines Haushalts, nach einem Wohnungsbrand oder bei Erstanmietung nach einer Haft oder einer Trennung vom Partner vor. Der Begriff ist nicht nur rein zeitlich zu verstehen, sondern bedarfsbezogen. Nicht hingegen für einen Erhaltungs- bzw. Ergänzungsbedarf (=Ersatzbeschaffungen), der mit der Regelleistung abgegolten ist (SG Augsburg, Urteil vom 18.07.2006 - S 1 AS 347/06; Münder in LPK, Kommentar zu § 23, Rz. 26; Mergler/Zink, Kommentar zu § 23 SGB II, Rz. 24).

Der Begriff der Erstausrüstung für Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte ist insofern umfassend. Es zählen dazu alle Einrichtungsgegenstände, die für eine geordnete Haushaltsführung notwendig sind und die dem Hilfeberechtigten ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen ermöglichen. Zum notwendigen Bedarf zählen auch Haushaltsgegenstände, die für die Zubereitung, Lagerung und den Verzehr von Nahrungsmitteln notwendig sind. Zum notwendigen Hausrat zählen auch Haushaltsgeräte, die i. S. einer sachgemäßen Haushaltsführung der Ordnung und Sauberkeit dienen (Münder in LPK, Kommentar zu § 23 SGB II, Rz. 29 bis 32).

Bei der Bearbeitung entsprechender Anträge ist aus diesem Grund der Sachverhalt genau zu ermitteln. Es empfiehlt sich in diesem Zusammenhang den vom Leistungsempfänger angegebenen Sachverhalt durch den Außendienstmitarbeiter prüfen zu lassen.

Nach § 2 SGB II ist der Leistungsempfänger verpflichtet, alle Möglichkeiten zur Verringerung der Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen. Hierzu zählt insbesondere die Auseinandersetzung des Hausrats bei einer Trennung vom Partner.

Soweit zu der Bedarfsgemeinschaft ausgeschlossene Personen bzw. zur Haushaltsgemeinschaft noch weitere Personen zählen, sind die Beihilfen nur anteilig (z. B. 3/5) zu gewähren.

Die Leistungen dürfen gem. § 24 Abs. 3 Satz 5 SGB II in Form von Pauschalbeträgen erbracht werden. Bei der Bemessung der nachfolgenden Pauschalbeträge wurden nachvollziehbare Erfahrungswerte berücksichtigt. Soweit einzelne notwendige Bedarfe in der nachfolgenden Liste nicht aufgeführt sind, ist die Leistungshöhe individuell zu ermitteln.

8.1.2 Antragsteller bei Wohngemeinschaften gem. 1.3.2.1

Bei Neubezug einer Wohngemeinschaft ist zu prüfen, welche Bedarfe des/der Antragstellers tatsächlich benötigt werden. Für die Erstausrüstung einer Wohngemeinschaft mit Geräten bzw. Einrichtungsgegenstände die aufgrund ihrer Besonderheit nur einmal pro Wohnung benötigt werden, kann nur ein Bewohner einer Wohngemeinschaft auf Antrag Leistungen erhalten (z.B. Küche). Diese muss er den weiteren Wohngemeinschaftsbewohnern zur Verfügung stellen.

Zieht der eigentliche Eigentümer der Geräte bzw. Einrichtungsgegenstände aus der Wohngemeinschaft aus, sind die Bedarfe der verbliebenen Wohngemeinschaftsbewohner auf deren Antrag hin neu zu prüfen.

8.2 Pauschalen für Erstausrüstung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

Bereich Küche

Besteck (Gabel, Messer, Löffel groß, Löffel klein)	5 €
Elektroherd	200 €
Esstisch	30 €
Je Stuhl	10 €
Geschirr (Suppenteller, Teller klein, Teller groß, Tasse)	7 €
Gläser (2x)	2 €
Koch-Utensilien (Dosenöffner, Kochlöffel, Schöpfkelle, Schneebesen, Schneidmesser, Reibe, Schüssel, usw.) pauschal	55 €
Küche (Spüle, Unterbau, Schränke)	350 €
Küchenarbeitsplatte je nach Länge pauschal	30 - 80 €
Kühlschrank	145 €
Siffon und Anschlussmaterial	20 €
Spülausstattung (Spülmittel, Spülschwamm, Trockentuch) pauschal	8 €
Topfset (1 Topf groß, 1 Topf klein, 1 Pfanne)	20 €
Wasserhahn für Spüle	20 €
Lampe	10 €

Bereich Bad

Badschrank	41 €
Duschvorhang	7 €
Handtuch groß (2 Stück)	8 €
Handtuch klein (2 Stück)	4 €
Waschlappen (1x)	4 €
Spiegel	6 €
Lampe	10 €

Bereich Korridor

Schuhschrank (bzw. Kommode)	20 €
Lampe	10 €

Bereich Wohnzimmer

Wohnzimmertisch	20 €
Wohnzimmerschrank bzw. -regale	70 €
Wohnzimmercouch (-sofa)	80 €
Bettsofa (inkl. Matratze)	90 €
Lampe	10 €

Bereich Schlafzimmer

Bett für 1 Person	45 €
Doppelbett	50 €
Kleiderschrank (1 Person)	90 €
Kleiderschrank (2 Person)	150 €
Betttuch (2 Stück)	10 €
Federbett (ohne Kissen)	50 €
Kissen	20 €
Kissenbezug und Bettwäsche (je 2 Stück)	40 €
Lattenrost	20 €
Matratze	50 €
Stockbett	90 €
Wolldecke	10 €
Lampe	10 €

Sonstiges

Ölofen	50 €
Staubsauger	46 €
Vorhang (inkl. Stange)	20 €
Bügeleisen	15 €
Waschmaschine	250 €

8.3 Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt

Leistungen kommen ausdrücklich nur für die „Erstausrüstung“ in betracht. Dies setzt voraus, dass der Leistungsempfänger bisher nicht oder jetzt nicht mehr über den notwendigen Gegenstand verfügt. Eine Erstausrüstung liegt z. B. nach einem Wohnungsbrand mit Gesamtverlust, unzureichender Bekleidungs-ausstattung nach einer Haft oder bei Schwangerschaft und Geburt vor. Der Begriff ist nicht nur rein zeitlich zu verstehen, sondern bedarfsbezogen. Nicht hingegen für einen Erhaltungs- bzw. Ergänzungsbedarf (=Ersatzbeschaffungen), der mit der Regelleistung abgegolten ist (Münder in LPK, Kommentar zu § 23 SGB II, Rz. 33; Mergler/Zink, Kommentar zu § 23 SGB II, Rz. 25).

Die Erst- oder Grundausrüstung an Kleidung muss so bemessen sein, dass dem Leistungsempfänger grundsätzlich ein mehrfaches Wechseln der Kleidung innerhalb einer Woche möglich ist. Der Deutsche Verein hat zum notwendigen Bekleidungsbedarf einen Katalog erstellt, der als Anhaltspunkt für den notwendigen Bekleidungsbedarf herangezogen werden kann (Münder in LPK, Kommentar zu § 23 SGB II, Rz. 34).

Bei der Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt handelt es sich um eine Zusatzleistung. Hierbei umfasst der Erstausrüstungsbedarf für Säuglinge den notwendigen Hausrat (=Ausstattung). Dabei muss die Gewährung der Leistungen für Säuglingsgrundausrüstung stets davon abhängig gemacht werden, ob brauchbare Gegenstände z. B. von älteren Geschwisterkindern des Säuglings bereits vorhanden sind. Der nach der Geburt bei aufwachsen des Kindes entsprechend der Körpergröße notwendig werdende Bedarf an Betten, Stühlen etc. ist (beim ersten Kind) im Rahmen der Erstausrüstung für die Wohnung abzudecken (Münder in LPK, Kommentar zu § 23 SGB II, Rz. 35; Mergler/Zink, Kommentar zu § 23 SGB II, Rz. 26).

Bei der Bearbeitung entsprechender Anträge ist aus diesem Grund der Sachverhalt genau zu ermitteln. Es empfiehlt sich in diesem Zusammenhang den vom Leistungsempfänger angegebenen Sachverhalt durch den Außendienstmitarbeiter prüfen zu lassen.

Die Leistungen dürfen gem. § 24 Abs. 3 Satz 5 SGB II in Form von Pauschalbeträgen erbracht werden. Bei der Bemessung der nachfolgenden Pauschalbeträge wurden nachvollziehbare Erfahrungswerte berücksichtigt.

Soweit einzelne Bedarfe in der nachfolgenden Liste nicht aufgeführt sind, ist die Leistungshöhe individuell zu ermitteln.

Erstausrüstung für Bekleidung (Sommer und Winter)

bis unter 7 Jahren	220 €
von 7 bis unter 14 Jahren	230 €
ab 14 Jahren	260 €

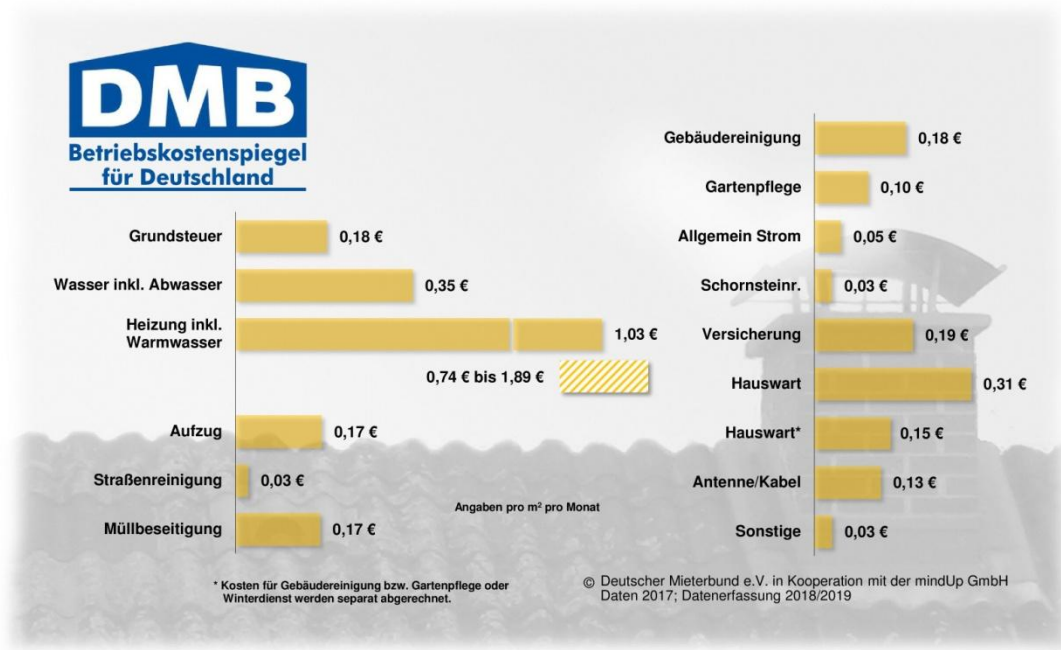
Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt

Babyausstattung (Bekleidung, etc.), pauschal	150 €
Babyflasche und Sauger	9 €
Babywanne mit Gestell	15 €
Bettwäscheset für Kinderbett (Laken, Bezug und Decke)	20 €
Flaschenwärmer	10 €
Gummiunterlage	5 €
Kinderbettstall (mit Gitter, inkl. Matratze)	60 €
Kinderhochstuhl	20 €
Kinderwagen	77 €
Nachthemden	10 €
Schwangerenbekleidung (2 Blusen, 1 Rock oder Hose)	80 €
Steppbett	25 €
Still-BH	15 €
Pkw-Kindersitz (Maxi-Cosi)	40 €
Wickelaufgabe	13 €

8.5 Diese interne Handreichung ist ab 01.01.2020 anzuwenden

Anlage 1

Grundsätzliches zur Aufteilung der Betriebskostenvorauszahlungen



HEIZSPIEGEL für Deutschland 2019

Wohnfläche des Gebäudes in m ²	Energieträger/ Heizsystem	€ Kosten in Euro je m ² und Jahr			
		niedrig	mittel	erhöht	zu hoch
100 – 250	Erdgas	bis 7,40	bis 11,30	bis 16,40	ab 16,41
	Heizöl	bis 9,30	bis 13,20	bis 18,20	ab 18,21
	Fernwärme	bis 9,10	bis 13,60	bis 21,30	ab 21,31
	Wärmepumpe	bis 7,80	bis 10,90	bis 21,10	ab 21,11
251 – 500	Erdgas	bis 7,00	bis 10,60	bis 15,10	ab 15,11
	Heizöl	bis 8,90	bis 12,60	bis 17,40	ab 17,41
	Fernwärme	bis 8,70	bis 12,90	bis 20,10	ab 20,11
	Wärmepumpe	bis 7,30	bis 10,30	bis 20,20	ab 20,21
501 – 1.000	Erdgas	bis 6,70	bis 10,00	bis 14,00	ab 14,01
	Heizöl	bis 8,40	bis 12,10	bis 16,80	ab 16,81
	Fernwärme	bis 8,30	bis 12,30	bis 19,10	ab 19,11
	Wärmepumpe	bis 6,90	bis 9,80	bis 19,40	ab 19,41
über 1.000	Erdgas	bis 6,50	bis 9,60	bis 13,30	ab 13,31
	Heizöl	bis 8,20	bis 11,80	bis 16,30	ab 16,31
	Fernwärme	bis 8,00	bis 11,90	bis 18,40	ab 18,41
	Wärmepumpe	bis 6,70	bis 9,50	bis 18,90	ab 18,91

Die Vergleichswerte gelten für das Abrechnungsjahr 2018

Anlage 2

Berechnung des individuellen Brennstoffbedarfs

Bei Heizöl:

$$Ba = \frac{\text{Stündlicher Wärmebedarf} \times \text{Jahresvollbenutzungsstunden} \times \text{Heizfläche}}{\text{Unterer Heizwert} \times \text{Wirkungsgrad der Heizungsanlage}}$$

bei Erdgas:

$$Ba = \frac{\text{Stündlicher Wärmebedarf} \times \text{Jahresvollbenutzungsstunden} \times \text{Heizfläche}}{\text{Unterer Heizwert} \times \text{Wirkungsgrad der Heizungsanlage}} \times \text{Brennwert}$$

Stündlicher Wärmebedarf

Wohnung in Mehrfamilienhaus (Neubau, ab 01.01.1966):	0,080 kW/h m ²
Wohnung in Mehrfamilienhaus (Altbau, bis 31.12.1965):	0,100 kW/h m ²
Einfamilienhaus (Neubau, ab 01.01.1966):	0,100 kW/h m ²
Einfamilienhaus (Altbau, bis 31.12.1965):	0,120 kW/h m ²

Jahresvollbenutzungsstunden

1600 h

Heizfläche (Wohnraum im engeren Sinn)

Die Übernahme von Leistungen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II ist nicht für Geschäftsräume, sondern ausschließlich für private Wohnräume vorgesehen. Als Heizfläche ist die tatsächliche (bis max. zulässige angemessene) Wohnfläche anzusetzen.

Unterer Heizwert

Heizöl:	10,05 kWh/l	
Flüssiggas (Propan):	6,62 kWh/l	<i>grobe Umrechnung: 3,8665 l Propan = 1 m³</i>
Flüssiggas (Butan):	7,40 kWh/l	
Koks:	8,20 kWh/kg	
Steinkohle:	8,80 kWh/kg	
Braunkohle:	5,39 kWh/kg	
Holz:	4,10 kWh/kg	Umrechnung: 1 Ster = durchschnittlich 385 Kg
Holzbriketts / Holzpellets	4,90 kWh/kg	
Erdgas:	9,377 kWh/m ³	

Wirkungsgrad der Heizungsanlage

Neubau Zentralheizung:	0,90
Zentralheizung:	0,85
Einzelöfen:	0,70

Beispiel (Berechnung des individuellen Heizölbedarfs, Einfamilienhaus Altbau mit Zentralheizung):

$$\text{Angemessener Bedarf (Ba)} = \frac{0,120 \times 1600 \times 94,37 \text{ m}^2}{10,05 \times 0,85} = 2121,05 \text{ Liter}$$

Berechnung bei Heizstrom (Nachtspeicheröfen, Radiatoren):

$$Ba \text{ in kWh} = \text{Stündlicher Wärmebedarf} \times \text{Jahresvollbenutzungsstunden} \times \text{Heizfläche} \times 0,9$$

Errechnet wird der angemessene Verbrauch, der dann mit der Abrechnung verglichen wird.

Achtung: Zu den angemessenen Verbrauchskosten müssen noch die **Grundkosten** (z.B. der Messpreis) addiert werden.

Anlage 3

Richtwerte für angemessenen Wohnraum

Richtwerte für Mietwohnungen

(Währungsangaben in €)

Personen- zahl	Wohnungs- größe [m2]	Preis je m2	Bruttokaltmiete	Heizkosten (inkl. zentrale Warmwasser- erzeugung)	Gesamtan- gemessen- heitsgrenze (Bruttowarm- miete)
1	35 - 50	6,30	371,80	76,00	447,80
2	51 - 65	5,79	449,90	98,80	548,70
3	66 - 75	6,01	535,70	114,00	649,70
4	76 - 90	5,81	624,80	136,80	761,60
5	91 - 105	5,67	713,90	159,60	873,50
6	106 - 120	5,53	798,60	182,40	981,00

Richtwerte für Mietwohnungen im Stadtbereich Dillingen (mit Schretzheim, Donaualthem und Hausen)

(Währungsangaben in €)

Personen- zahl	Wohnungs- größe [m2]	Preis je m2	Bruttokaltmiete	Heizkosten (inkl. zentrale Warmwasser- erzeugung)	Gesamtan- gemessen- heitsgrenze (Bruttowarm- miete)
1	35 - 50	7,25	419,10	76,00	495,10
2	51 - 65	6,67	507,10	98,80	605,90
3	66 - 75	6,92	603,90	114,00	717,90
4	76 - 90	6,70	705,10	136,80	841,90
5	91 - 105	6,54	805,20	159,60	964,80
6	106 - 120	6,39	902,00	182,40	1084,40

Berechnung der Bruttokaltmiete:

Wohngeldhöchstbeträge nach § 12 WoGG, zuzgl. 10 % = Bruttokaltmiete

Der in den Tabellen aufgeführte Preis je m² (Kaltmiete ohne Nebenkosten) dient dabei nur als Hilfwert.

Anlage 4

Weisung

Verfahren „einmalige Heizkostenbeihilfe“ bei Selbstbeschaffern

Grundlage: AMS KdU-Allgemeines-EV vom 23.11.2017

1. Ist eine Heizöl-/Heizkostenrechnung zu übernehmen, wenn kein Antrag auf Heizkostenbeihilfe gestellt wurde?

2. Wie sieht diese Mitteilung/Konkretisierung aus?

3. Bedarfsprüfung

4. Was sind angemessene Heizkosten bei Selbstbeschaffern?

4.1 Nichtprüfungsgrenze

4.2 Einzelfallprüfung

4.3 FAQ

5. Was ist der Verbrauchszeitraum?

6. Wann werden einmalige Heizkosten fällig?

6.1 Allgemeines

6.2 Was ist, wenn der Kunde erst im nächsten BWZ die Heizbedarfe „mitteilt“?

6.3 Was ist, wenn die Heizmittelrechnung bereits vor der Antragstellung fällig ist?

6.4 FAQ

7. Wie werden Überzahlungen der einmaligen Heizkosten festgestellt?

8. Sind Nachweise bzgl. der zweckentsprechenden Verwendung anzufordern?

9. Bescheidtechnik/Verwendung des Heizkostenrechners/Dokumentation

Anhang 1

Anhang 2

1. Ist eine Heizöl-/Heizkostenrechnung zu übernehmen, wenn kein Antrag auf Heizkostenbeihilfe gestellt wurde?

Nach dem Grundsatz der Meistbegünstigung wird zum Zeitpunkt eines (Fortzahlungs-) Antrags ein Heizkostenbedarf dem Grunde nach geltend gemacht. Hierzu reicht es, wenn der Kunde entsprechende Angaben macht (z.B. ankreuzen in der Anlage KdU/Angemessenheitsbescheinigung, handschriftliche Notiz, sonstige Ausführungen im Antrag, usw.) oder im Rahmen einer Kundenvorsprache (**Achtung: Beratungspflicht!**) durch die Mitarbeiterin/den Mitarbeiter notiert wurde. Der im Grundsatz bereits bekannte Heizkostenbedarf wird zu einem späteren Zeitpunkt konkretisiert/mitgeteilt.

Es liegt eine wesentliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse vor, so dass es keines gesonderten Antrags, sondern lediglich der Mitteilung durch den Betroffenen bedarf.

Beispiel:

Ein Kunde reicht am 10.10.2018 eine Heizölrechnung über 980,00 EUR ein; Fälligkeit 02.10.2018. Im Neuantrag vom 01.08.2018 (BWZ bis 31.01.2019) gab er an, Heizmittel selbst beschaffen zu müssen.

- Eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich. Der bereits beantragte Heizkostenbedarf wird zu einem späteren Zeitpunkt (hier Oktober 2018) konkretisiert.

FAQ:

Suche ich in den Antragsunterlagen nach einem Kreuz bei den Heizkosten?

Nein. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass der Kunde ausreichend beraten bzw. (in den Bescheiden) ausreichend informiert wurde.

2. Wie sieht diese Mitteilung/Konkretisierung aus?

Eine Mitteilung durch den Betroffenen kann in verschiedener Form erfolgen. Sie kann als Eingabe eine Rechnung erfolgen. Hier wäre erkennbar, wann der Rechnungsbetrag fällig wird und wieviel Heizmittel gekauft wurden.

In Fällen in denen der Betroffene nicht in Vorleistung gehen kann reicht eine schriftliche Mitteilung mit folgenden Inhalten:

- Wieviel kg, l, m³, usw. werden benötigt?
- Für welchen Zeitraum werden die Heizmittel benötigt?
- Welche Anbieter zu welchem Preis? Hierfür Verwendung des Vordrucks „Angebote Heizmittel“ verwenden.

3. Bedarfsprüfung

3.1 Ist der Außendienstmitarbeiter zur Bedarfsprüfung einzuschalten?

Die Einschaltung des Außendienstmitarbeiters zur Bedarfsprüfung liegt im Ermessen des Sachbearbeiters/der Sachbearbeiterin.

3.2 Was ist wenn der der Kunde am 30.06.2018 für den BZW 01/18 – 06/18 und am 01.07.2018 für den BWZ 07/18 – 12/18 Heizkostenbedarfe mitteilt?

Ein (weiterer) Anspruch entsteht erst, wenn das vorhandene Material verbraucht ist. Im o. g. Fall führt die zweite Mitteilung am 01.07.2018 zu einer Ablehnung. Das Jobcenter darf den Berechtigten auf eine periodische, monats- oder quartalsweise Beschaffung und Abrechnung der Heizkosten verweisen. Es muss dann aber auch die hiermit verbundenen Mehrkosten tragen (AMS vom 15.02.2017-S.20).

D. h. das Jobcenter verweist auf die erneute Mitteilung des Kunden z.B. im Dezember 2018 und die damit erforderliche weitere Erbringung von Heizmitteln für die nächsten 6 Monate (BWZ 01/19 – 06/19). Erfolgt die Mitteilung des Kunden bereits früher, kann die Bedarfsprüfung durch den Außendienstmitarbeiter sinnvoll sein.

4. Was sind angemessene Heizkosten bei Selbstbeschaffern?

4.1 Nichtprüfungsgrenze

Heizkosten werden nur in angemessener Höhe als Bedarf anerkannt. Zunächst wird auf die sog. Nichtprüfungsgrenze abgestellt. Diese ermittelt sich aus der

Multiplikation der Heizkosten lt. Richtwerttabelle und der Monate des Bewilligungszeitraums. Kosten/Rechnungen bis zu dieser Grenze werden in voller Höhe als Bedarf anerkannt.

Beispiel:

3 Personenhaushalt

BWZ 01-06/18

Angemessene monatliche Heizkosten lt. Richtwerte 90,00 EUR

→ Angemessene Heizkosten im BWZ = 90,00 EUR x 6 Monate = 540,00 EUR

Variante 1:

Kunde reicht Heizölrechnung in Höhe von 500,00 EUR ein.

→ Heizkosten werden in voller Höhe als Bedarf anerkannt

Variante 2:

Kunde reicht Heizölrechnung in Höhe von 700,00 EUR ein.

→ Eine Einzelfallprüfung ist erforderlich!

4.2 Einzelfallprüfung

Reichen dem Kunden die angemessenen Heizkosten im Rahmen der Nichtprüfungsgrenze nicht aus, so ist die Einzelfallprüfung erforderlich. Hierzu hat der Kunde Daten zur Verfügung zu stellen, mit denen wir zur Berechnung der individuellen Heizkosten befähigt werden. Grundlage der Berechnung ist die Formel lt. Anlage 2 der Handreichung des Landkreises Dillingen.

Es ermittelt sich somit ein Wert in Litern, kg, usw. der die Angemessenheit für ein Jahr darstellt. Der Jahreswert ist anschließend anteilig auf den entsprechenden BWZ herunterzurechnen.

Ergibt die Einzelfallprüfung einen höheren Bedarf als in den Richtwerten des kT, sind auch diese übersteigende Bedarfe als angemessen zu betrachten vgl. S. 30.

Beispiel:

3 Personenhaushalt

BWZ 01-06/18

Angemessene monatliche Heizkosten lt. Richtwerte 90,00 EUR

→ Angemessene Heizkosten im BWZ = 90,00 EUR x 6 Monate = 540,00 EUR

Variante 1:

Der Kunde reicht am 10.10.2018 eine am 02.10.2018 Rechnung über 700,00 EUR ein. Die Einzelfallprüfung ergibt angemessene Heizkosten im Wert von 500,00 EUR.

→ In diesem Fall werden die Heizkosten in Höhe von 540,00 EUR (Nichtprüfungsgrenze) als Bedarf anerkannt.

Variante 2:

Der Kunde reicht am 10.10.2018 eine am 02.10.2018 fällige Rechnung über 700,00 EUR ein. Die Einzelfallprüfung ergibt angemessene Heizkosten im Wert von 800,00 EUR.

- In diesem Fall werden die Heizkosten in Höhe von 700,00 EUR als Bedarf anerkannt.

Variante 3:

Der Kunde reicht am 10.10.2018 eine am 02.10.2018 fällige Rechnung über 1.000,00 EUR ein. Die Einzelfallprüfung ergibt angemessene Heizkosten im Wert von 700,00 EUR. Zusätzlich bestehen im Oktober 2018 noch Einsparungen bei den kalten Betriebskosten in Höhe von 300,00 EUR.

- In diesem Fall werden die Heizkosten in Höhe von 1.000,00 EUR als Bedarf anerkannt.

Hinweis:

Es werden nur die Einsparungen bei den kalten Betriebskosten im Fälligkeitsmonat gepolstert.

4.3 FAQ:

4.3.1 Wann teilt man dem Kunden die NPG mit?

Der Betroffene ist bei der Erstbewilligung im entsprechenden Bewilligungsbescheid und bei einer Änderung der Bedarfsgemeinschaft über die dann neue NPG zu informieren. Auf die Ausführung zu 4.3.4 wird verwiesen.

4.3.2 Muss ich in allen Bescheiden für neue Bewilligungszeiträume erneut auf die NPG hinweisen?

Nein. Unter Einhaltung der o. g. Verfahrensweise bei Neuantrag und Umzug (siehe 4.3.3) gilt der Betroffene als ausreichend informiert. Bei häufigerer Nutzung des Verfahrens durch den Betroffenen weist auch die Rechtsprechung darauf hin, dass der Betroffene das Verfahren kennt und zu berücksichtigen hat.

4.3.3 Kann die Mitteilung der NPG auch über ein Infoblatt/Merkblatt erfolgen?

Ja. Betroffene Kunden werden wie folgt informiert:

1. Neuantrag - Erstvorsprache in der Eingangszone

- Nutzung des Merkblatts für Neuantragsteller. Hier wird ein Textteil aufgenommen, der je nach Größe der Bedarfsgemeinschaften die NPG bei einem 6 bzw. 12-monatigem BWZ ausweist. Da das Merkblatt vom Betroffenen unterschrieben wird, gilt dieser als informiert (siehe Anlage 2)
- Einmalige Verwendung eines Textbausteins über die Höhe der individuellen NPG im Bewilligungsbescheid (siehe Anlage 1)

2. Umzug – Laufender Leistungsbezug

Einmalige Verwendung eines Textbausteins über die Höhe der individuellen NPG im Bewilligungs- bzw. Änderungsbescheid (siehe Anlage 1)

4.3.4 Was ist zu veranlassen, wenn die BG größer oder kleiner wird?

BG wird größer:

- Mitteilung an den Betroffenen mit der neuen NPG ab dem 01. des jeweiligen Änderungsmonats.
- Ist bereits eine Erhöhung der Mitglieder der BG absehbar (z.B. bei Schwangerschaft) kann bereits vorher eine höhere NPG gewährt werden.

BG wird kleiner:

Wenn die BG kleiner wird und sich die entsprechende NPG verringert, ist der Kunde hierüber zu informieren. Zu beachten ist hier ggf. die Aufforderung zur Senkung der Kosten der Unterkunft. So werden die tatsächliche KdU für längstens 6 Monate anerkannt. Dementsprechend auch die (höheren) NPG.

4.3.5 Muss ich sofort den Betrag der Nichtprüfungsgrenze nach Mitteilung des Kunden auszahlen?

Nein. Die Mitteilung des Kunden muss mindestens beinhalten, wieviel Heizmittel (in Litern, kg, usw.) der Kunde für welchen Zeitraum benötigt. Werden diese Werte mitgeteilt, erfolgt eine Berechnung der Angaben und ein Abgleich mit aktuellen Heizpreisen. Liegt das Ergebnis:

- unterhalb der Nichtprüfungsgrenze erfolgt die Auszahlung des ermittelten Betrages
- oberhalb der Nichtprüfungsgrenze, erfolgt eine Einzelfallprüfung anhand der bekannten Berechnungsformel (siehe 4.2)

4.3.6 Muss ich, wenn die BG nach der Mitteilung/Konkretisierung und Bedarfsanerkennung größer wird, den Kunden „von Amts wegen“ höhere Heizkosten im Rahmen der NPG anerkennen?

Nein. Eine Anerkennung erfolgt erst nach einer weiteren Mitteilung/Konkretisierung innerhalb des BWZ.

4.3.7 Muss ich in Haushalten mit dezentraler Warmwasserbereitung (Boiler) die Nichtprüfungsgrenzen anpassen?

Ja. Die Nichtprüfungsgrenzen für Heizkosten leiten sich aus der Richtwerttabelle des Landkreises Dillingen ab. Diese wiederum begründen sich im Bundesweiten Heizkostenspiegel (siehe Anlage 1 der Handreichung KdU) und beinhalten die Kosten für die zentrale Warmwasserbereitung.

Ein Betroffener, in dessen Wohnung das Warmwasser nur dezentral bereit wird, hat Anspruch auf einen Mehrbedarf gem. § 21 Abs. 7 SGB II. Würden nun die max. Heizkosten der Richtwerttabelle anerkannt werden und zusätzlich der Mehrbedarf, läge ein ungerechtfertigter Doppelbezug vor. Daher muss die NPG in Fällen mit Anspruch auf einen WW-Mehrbedarf um den entsprechenden Betrag reduziert werden (siehe Anlage 2). Zur Unterstützung der Berechnung wird auf Punkt 9.2 verwiesen.

4.3.8 Was geschieht mit der NPG, wenn sich durch einen nicht erforderlichen Umzug innerhalb des Landkreises die Kosten der Unterkunft und Heizung erhöhen?

In einem solchen Fall stellen die Heizkosten der alten Wohnung die neue NPG dar. Gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II wird also weiterhin nur der bisherige Bedarf anerkannt.

4.3.9 Welche NPG liegt vor, wenn die Bruttokaltmiete so hoch ist, dass sie Teile der Heizkosten im Rahmen der Bruttowarmmiete in Anspruch nimmt?

In einem solchen Fall stellt der (restliche) Heizbedarf, die NPG dar.

Beispiel:

angemessene Bruttokaltmiete	337,60 EUR
tatsächliche Bruttokaltmiete	357,60 EUR
angemessene Heizkosten	60,00 EUR

→ 20,00 EUR werden von den Heizkosten zur Deckung der unangemessenen kalten Unterkunftskosten herangezogen.

Somit stellen die restlichen 40,00 EUR die NPG dar. Sollte der Heizbedarf nicht reichen ist die Einzelfallprüfung durchzuführen. Aufgrund fehlender Einsparmöglichkeiten bei den kalten Unterkunftskosten kann hier nicht gepolstert werden.

4.3.10 Was ist zu beachten, wenn die NPG bereits monatlich verbraucht wird und anschließend weitere Heizkostenbedarfe konkretisiert werden?

Es trat die Fallgestaltung auf, dass in einem BWZ durch monatliche Stromabschlagszahlung die NPG bereits (teilweise) in Anspruch genommen wird.

Beispiel:

BWZ 01-06/2018

Ein-Personen-BG

→ NPG mtl. 60,00 EUR
→ für BWZ. 360,00 EUR
30,00 EUR

Mtl. Heizstromabschlag i.H.v.

Kunde heizt auch mit Holz

Konkretisierter Bedarf am 01.05.2018 in Höhe von a) 150,00 EUR
b) 300,00 EUR

Konkretisiert der Betroffene nun weitere Heizbedarfe in diesem BWZ, so ist in einem ersten Schritt festzustellen, ob der nun konkretisierte Betrag **und** die bereits erbrachten bzw. zu erbringenden Heizbedarfe (Strom) im BWZ die gesamte NPG übersteigen.

Berechnung:

Bereits erbrachte HK	5 Monate x 30,00 EUR =	150,00 EUR
Zzgl. geplante HK	1 Monat (für 06/18)	30,00 EUR
<hr/>		
in Anspruch genommene NPG		180,00 EUR
→ noch nicht in Anspruch genommene NPG		180,00 EUR

Übersteigen der konkretisierte Betrag und die bereits erbrachten bzw. zu erbringenden Heizbedarfe zusammen **nicht** die NPG des BWZ, so ist der konkretisierte Betrag zu übernehmen.

Ergebnis zu a):

Nachdem der Betroffene nur 150,00 EUR zusätzliche Bedarfe konkretisiert und noch ein NPG-Restanspruch in Höhe von 180,00 EUR besteht, kann der zusätzlich konkretisierte Betrag übernommen werden.

Übersteigen der konkretisierte Betrag und die bereits erbrachten bzw. zu erbringenden Heizbedarfe zusammen die NPG des BWZ, so findet anschließend die Einzelfallprüfung statt.

Ergebnis zu b):

Nachdem der Betroffene 300,00 EUR zusätzliche Bedarfe konkretisiert und nur noch ein NPG-Restanspruch in Höhe von 180,00 EUR besteht, kann der zusätzlich

konkretisierte Betrag zunächst in Höhe von 180,00 EUR übernommen werden. Anschließend ist die Einzelfallprüfung durchzuführen.

Hinweis:

Sollten Teile der Heizkosten bereits für die **Bruttowarmmiete** herangezogen werden, so ist die oben beschriebene Vorgehensweise analog anzuwenden.

5. Was ist der Verbrauchszeitraum?

Damit ist der Zeitraum ab Beschaffung der Heizmittel bis zum (letztendlichen) Verbrauch gemeint. Dieser Zeitraum ist somit in die Zukunft gerichtet und entspricht dem Bewilligungszeitraum, dem die Heizkostenberechnung zu Grunde liegt.

6. Wann werden einmalige Heizkosten fällig?

6.1 Allgemeines

Für die zeitliche Zuordnung kommt es darauf an, wann der Leistungsberechtigte mit einer fälligen Forderung des Dritten belastet war (C III 4. A der AMS – KdU-Allgemeines-EV; BSG, Urteil v. 22.03.2010 – B 4 AS 62/09 R). Eine Auf- bzw. Verteilung der aktuell fälligen Kosten für Unterkunft und Heizung (insbesondere einer einmaligen Zahlung) auf mehrere (vergangene bzw. zukünftige) Monate ist (selbst bei größeren Aufwendungen) nicht zulässig.

Beispiel:

Ein Kunde reicht am 10.10.2018 eine Heizölrechnung über 980,00 EUR ein; Fälligkeit 02.10.2018. Im Neuantrag vom 01.08.2018 (BWZ bis 31.01.2019) gab er an, Heizmittel selbst beschaffen zu müssen.

- ➔ Der Kunde wird am 02.10.2018 belastet. Demnach entsteht der (zusätzliche) Bedarf im Oktober 2018 in Höhe von 980,00 EUR. Es erfolgt **keine** rechnerische Aufteilung/Umlage (z.B. 6/12 von 980,00 EUR) auf vergangene oder zukünftige Monate des BWZ.

6.2 Was ist, wenn der Kunde erst im nächsten BWZ die Heizbedarfe „mitteilt“?

Es besteht kein Bedarf, wenn für den BWZ noch ausreichend Heizmaterial vorhanden ist. Ein Anspruch entsteht erst, wenn das vorhandene Material verbraucht ist.

Beispiel:

Ein Kunde reicht am 15.03.2019 eine Heizölrechnung über 980,00 EUR ein; Fälligkeit 07.03.2019. Im Neuantrag vom 01.08.2018 (BWZ bis 31.01.2019) gab er an, Heizmittel selbst beschaffen zu müssen. Auch im Folgeantrag (BWZ 01.02.2019 bis 31.07.2019) sind entsprechende Angaben vorhanden.

- ➔ Da die Konkretisierung der Heizbedarfe erst im zweiten BWZ erfolgte, standen im ersten BWZ offenbar ausreichend Heizmittel zur Verfügung, die im zweiten BWZ verbraucht sind. Ein Anspruch aus dem ersten BWZ besteht somit nicht mehr.

6.3 Was ist, wenn die Heizmittelrechnung bereits vor der Antragstellung fällig ist?

Eine Übernahme als Beihilfe ist abzulehnen. Ggf. kommt eine Schuldenübernahme nach § 22 Abs. 8 in Betracht.

Ein Kunde reicht am 10.10.2018 eine Heizölrechnung über 980,00 EUR ein; Fälligkeit 02.05.2018. Im Neuantrag vom 01.08.2018 (BWZ bis 31.01.2019) gab er an, Heizmittel selbst beschaffen zu müssen.

→ Der Forderungsbetrag war vor Antragstellung fällig. Ein entsprechender Antrag ist abzulehnen; ggf. Darlehen prüfen.

6.4 FAQ:

Der Bezug von Holz „vom Bauern“ erfolgt meist ohne Beleg. Wie lässt sich hier die Fälligkeit festlegen?

Hier ist zu unterscheiden, ob der Betroffene das Heizmaterial bereits bezahlt (1.) hat oder ob der Betroffene zunächst die Geldmittel benötigt um Heizmaterial zu besorgen (2.).

1. Legt der Kunde eine Rechnung/Quittung vor dann ist das jeweilige Fälligkeitsdatum bzw. das Datum der Rechnung Maßstab für die Festlegung des Fälligkeitsmonats.
2. Teilt der Kunde den Bedarf mit so ist als Fälligkeitsmonat der Monat der Mitteilung anzusehen.

7. Wie werden Überzahlungen der einmaligen Heizkosten festgestellt?

Nachdem die Heizkosten bedarfsmäßig immer nur den aktuellen BWZ betreffen, der Verbrauch jedoch in die Zukunft gerichtet ist, kommt es bei vorzeitiger Beendigung des BWZ zu Überzahlungen. Entsprechendes gilt, wenn die Konkretisierung am Ende des BWZ erfolgt und anschließend kein WBA gestellt wird. Die Rückforderung erfolgt anteilig nach Monaten, in denen kein Leistungsbezug mehr vorliegt.

Beispiel:

BWZ Januar bis Juni 2018

Fälligkeit der Rechnung in 06.2018 in Höhe von 600,00 EUR

Ab Juli 2018 verzichtet der Kunde auf SGB II Leistungen.

→ Es liegt ein (1) Verbrauchsmonat und 5 Monate, in denen die Heizkosten nicht verbraucht wurden, vor. Demnach ist anteilig (nicht wertmäßig) ein Betrag in Höhe von 500,00 EUR (5/6) zurückzufordern.

8. Sind Nachweise bzgl. der zweckentsprechenden Verwendung anzufordern?

Die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Sachbearbeiters/der Sachbearbeiterin.

9. Bescheidtechnik/Verwendung des Heizkostenrechners/Dokumentation

9.1 Bescheidtechnik

9.1.1 Muss ich in (Bewilligungs-) Bescheiden Textbausteine für Heizkosten nutzen?

Ja. Die Textbausteine sind in Anlage 1 aufgeführt.

9.1.2 Wie werden Heizkosten verbeschrieben? Mittels Änderungsbescheid oder freie Textgestaltung?

Für die Gewährung der Heizkosten sind der Bewilligungsbescheid oder der Änderungsbescheid für den jeweiligen Fälligkeitsmonat zu verwenden. Hierzu eignet sich die Verwendung von Textbausteinen (siehe Anlage 1).

9.1.3 Sind Bescheide für Selbstbeschaffer grundsätzlich vorläufig zu entscheiden?

Nein, sie sind grundsätzlich endgültig zu entscheiden. Gem. § 41 a Abs. 1 Satz 3 SGB II ergeht eine vorläufige Entscheidung nicht, wenn Leistungsberechtigte die Umstände, die einer sofortigen abschließenden Entscheidung entgegenstehen, zu vertreten haben. Teilt der Betroffene uns zum Zeitpunkt der Bescheiderstellung die Konkretisierung/Mitteilung nicht abschließend mit, hat er diesen Umstand zu vertreten.

Zu beachten ist jedoch die vorläufige Entscheidung, wenn andere Gründe für eine vorläufige Entscheidung vorliegen (z.B. monatliche Einkommensschwankungen).

9.1.4 Wie erfolgt der Rückforderungsbescheid, wenn Allegro keine Erstattungsbescheide ohne tatsächlicher Überzahlung erstellt?

In Allegro ist die manuelle Anlage einer Überzahlung und die Erstellung eines entsprechenden Erstattungsbescheides möglich.

9.1.5 Wie ist mit Altfällen umzugehen?

Ab dem nächsten WBA sind die entsprechenden Fälle über die individuelle NPG im Bewilligungsbescheid zu informieren. Diese einmalige Information ist ausreichend. Der Textbaustein Nr. 1 in Anlage 1 ist zu verwenden.

9.2 Verwendung des Heizkostenrechners

Zur Umsetzung der Weisung wurde ein Heizkostenrechner auf Excel-Basis entwickelt.

Dieser steht unter folgendem Pfad zur Verfügung:

\\Dst.baintern.de\dfs\819\Ablagen\D81904-ARGE-DLG-RWS\Team
Leistung\Vorlagen\KDU\Handreichung KdU 2018.01.01

9.3 Dokumentation in Allegro und eAkte

9.3.1 Allegro:

- Unter „Register Bedarfsgemeinschaft“
 - Auswahlfeld „Kosten der Unterkunft“
 - Einmalige Heizkosten eingeben als Bedarf angeben, folgende Angaben sind sofort ersichtlich:
 - o Fälligkeit
 - o Höhe
 - Hier ist im „Bemerkungsfeld“ der Verbrauchszeitraum einzutragen (z.B. VZ 07/18-12/18)
- ➔ Endet der Leistungsbezug vor Ablauf des Verbrauchszeitraums z.B. am 30.09.2018, sind die Heizkosten für drei Monate (10-12/18) anteilig zurückzufordern

9.3.2 eAkte - Registerblätter des Heizkostenrechners

Dokumentart:	Berechnungsprotokoll
Dokumenttyp:	Heizkosten
Freitext:	Nichtprüfungsgrenze Einzelfallprüfung Polstertheorie

Anhang 1: Textbausteine

1. Hinweis zur NPG im Bewilligungsbescheid (Neuantrag), Änderungsbescheid (Umzug) sowie Übergangsphase (WBA):

Sie beschaffen sich, nach Aktenlage, Heizmittel in eigener Verantwortung. Bei konkretem Heizmittelbedarf können Sie innerhalb des aktuellen Bewilligungszeitraums Heizbedarfe bis in Höhe von **>>NPG<<** EUR geltend machen. Bitte teilen Sie uns in diesem Falle mit gesondertem Schreiben mit, wieviel Heizmittel (in kg, Liter, m³, kWh, Ster, usw.) für welchen Zeitraum Ihrer Erfahrung nach benötigt werden. Bitte beachten Sie, dass der o. g. Betrag ggf. anteilig von den weiteren Mitgliedern der Haushaltsgemeinschaft bzw. weiteren vom SGB II – Leistungsbezug ausgeschlossenen Bedarfsgemeinschaftsmitgliedern zu erbringen ist.

2. Hinweis zur NPG bei Änderungsbescheiden (Erhöhung der Anzahl der BG-Mitglieder):

Aufgrund des weiteren Mitglieds in Ihrer Bedarfsgemeinschaft, können Sie innerhalb des aktuellen Bewilligungszeitraums ab dem **>>Monatserster Änderungsdatum<<** Heizbedarfe bis in Höhe von nun **>>NPG<<** EUR geltend machen. Bitte teilen Sie uns in diesem Falle mit gesondertem Schreiben mit, wieviel Heizmittel (in kg, Liter, m³, kWh, Ster) für welchen Zeitraum Ihrer Erfahrung nach benötigt werden. Bitte beachten Sie, dass der o. g. Betrag ggf. anteilig von den weiteren Mitgliedern der Haushaltsgemeinschaft bzw. weiteren vom SGB II – Leistungsbezug ausgeschlossenen Bedarfsgemeinschaftsmitgliedern zu erbringen ist.

3. Hinweis zur NPG bei Änderungsbescheiden (Reduzierung der Anzahl der BG-Mitglieder):

Aufgrund der nun verringerten Anzahl an Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft, können Sie ab dem **>>Datum_nächster_01. + 6 Monate<<** Heizbedarfe bis in Höhe von nun **>>NPG<<** EUR geltend machen. Bitte teilen Sie uns in diesem Falle mit gesondertem Schreiben mit, wieviel Heizmittel (in kg, Liter, m³, kWh, Ster) nun für welchen Zeitraum Ihrer Erfahrung nach benötigt werden. Bitte beachten Sie, dass der o. g. Betrag ggf. anteilig von den weiteren Mitgliedern der Haushaltsgemeinschaft bzw. weiteren vom SGB II – Leistungsbezug ausgeschlossenen Bedarfsgemeinschaftsmitgliedern zu erbringen ist.

4. Änderungsbescheid – Gewährung der Heizkosten

4.1 Heizbedarf unterhalb der NPG:

Mit Schreiben von **>>DATUM<<** teilen Sie uns Ihre konkreten Heizbedarfe mit. Demnach machen Sie Heizbedarfe in Höhe von **>>Heizbedarf (in l, kg, usw.) x**

aktueller Wert<< geltend. Dieser Wert wird als einmaliger Heizkostenbedarf im Monat Ihrer Mitteilung anerkannt.

Grundlage für die Ermittlung des Heizbedarfs ist die Anzahl der Monate des aktuellen Bewilligungszeitraums (hier: >>**Monate**<<). Dementsprechend ist zu erwarten, dass sich der Verbrauchszeitraum ebenfalls auf diese Anzahl an Monaten erstreckt, somit vom >>**Monat/Jahr**<< bis >>**Monat/Jahr**<<.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass bereits gewährte Heizbedarfe gem. § 50 SGB X zurückgefordert werden können, wenn der Leistungsbezug nach dem SGB II vor Ablauf des o. g. Verbrauchszeitraums endet.

4.2 Heizbedarf oberhalb der NPG:

Mit Schreiben von >>**DATUM**<< teilten Sie uns Ihre konkreten Heizbedarfe mit. Demnach machen Sie Heizbedarfe in Höhe von >>**Heizbedarf (in l, kg, usw.) x aktueller Wert**<< geltend. Dieser Heizbedarf übersteigt die Angemessenheitsgrenze der Anzahl Ihrer Bedarfsgemeinschaftsmitglieder im aktuellen Bewilligungszeitraum. Daher war eine Prüfung des individuellen Brennstoffbedarfs (Ba) anhand nachfolgender Formel nötig, die auf den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge basiert:

$$\text{Ba} = \frac{\text{Stündlicher Wärmebedarf} \times \text{Jahresvollbenutzungsstunden} \times \text{Heizfläche}}{\text{Unterer Heizwert} \times \text{Wirkungsgrad der Heizungsanlage}}$$

Der sich ergebende Wert bezieht sich dabei auf den Bedarf eines ganzen Jahres. Ihr aktueller Bewilligungszeitraum beträgt allerdings nur >>**BWZ-Monate**<<, daher ist der Wert entsprechend anteilig zu erbringen.

Variante 1:

Im Rahmen der Einzelfallprüfung ergab sich ein individueller Brennstoffbedarf in Höhe von >>**Ergebnis**<<. Das Ergebnis wurde mit dem >>**aktuellen Tageswert/dem entsprechenden Angebot**<< multipliziert, sodass sich eine einmalige Heizkostenbeihilfe in Höhe von >>**Ergebnis**<< ergibt.

Variante 2:

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass Ihr geltend gemachter Heizbedarf in voller Höhe anerkannt werden kann.

Grundlage für die Ermittlung des Heizbedarfs ist die Anzahl der Monate des aktuellen Bewilligungszeitraums (hier: >>**Monate**<<). Dementsprechend ist zu erwarten, dass sich der Verbrauchszeitraum ebenfalls auf diese Anzahl an Monaten erstreckt, somit vom >>**Monat/Jahr**<< bis >>**Monat/Jahr**<<.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass bereits gewährte Heizbedarfe gem. § 50 SGB X zurückgefordert werden können, wenn der Leistungsbezug nach dem SGB II vor Ablauf des o. g. Verbrauchszeitraums endet.

4.3 Heizbedarfe mit zusätzlichem Polster

Mit Schreiben von >>**DATUM**<< teilten Sie uns Ihre konkreten Heizbedarfe mit. Demnach machen Sie Heizbedarfe in Höhe von >>**Heizbedarf (in l, kg, usw.) x aktueller Wert**<< geltend. Dieser Heizbedarf übersteigt die Angemessenheitsgrenze der Anzahl Ihrer Bedarfsgemeinschaftsmitglieder. Daher war eine Prüfung des individuellen Brennstoffbedarfs (Ba) anhand nachfolgender Formel nötig, die auf den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge basiert:

$$Ba = \frac{\text{Stündlicher Wärmebedarf} \times \text{Jahresvollbenutzungsstunden} \times \text{Heizfläche}}{\text{Unterer Heizwert} \times \text{Wirkungsgrad der Heizungsanlage}}$$

Der sich ergebende Wert bezieht sich dabei auf den Bedarf eines ganzen Jahres. Ihr aktueller Bewilligungszeitraum beträgt allerdings nur **>>BWZ-Monate<<**, daher ist der Wert entsprechend anteilig zu erbringen.

Im Rahmen der Einzelfallprüfung ergab sich ein individueller Brennstoffbedarf in Höhe von **>>Ergebnis<<**. Das Ergebnis wurde mit dem **>>aktuellen Tageswert/dem entsprechenden Angebot<<** multipliziert, sodass sich eine einmalige Heizkostenbeihilfe in Höhe von **>>Ergebnis<<** ergibt.

Ihre konkreten Heizkostenbedarfe übersteigen auch das Ergebnis des individuellen Brennstoffbedarfs, sodass geprüft wurde, ob noch Einsparungen bei den kalten Unterkunftskosten (Kaltmiete bzw. Schuldzinsen zzgl. kalte Betriebskosten) vorliegen.

Variante 1:

Die Prüfung ergab mögliche Einsparungen der kalten Unterkunftskosten in Höhe von **>>Ergebnis Polster<<**, sodass durch diese Einsparungen im Fälligkeitsmonat Heizkosten in Höhe von nun **>>Ergebnis individuelle HK zzgl. Ergebnis Polster<<** als Bedarf anerkannt werden.

Variante 2:

Die Prüfung ergab, dass keine Einsparungen bei den kalten Unterkunftskosten vorliegen, sodass Heizkosten nur in Höhe von **>>Ergebnis individuelle HK<<** als Bedarf anerkannt werden können.

Grundlage für die Ermittlung des Heizbedarfs ist die Anzahl der Monate des aktuellen Bewilligungszeitraums (hier: **>>Monate<<**). Dementsprechend ist zu erwarten, dass sich der Verbrauchszeitraum ebenfalls auf diese Anzahl an Monaten erstreckt, somit vom **>>Monat/Jahr<<** bis **>>Monat/Jahr<<**.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass bereits gewährte Heizbedarfe gem. § 50 SGB X zurückgefordert werden können, wenn der Leistungsbezug nach dem SGB II vor Ablauf des o. g. Verbrauchszeitraums endet.

Anhang 2

Auszug Merkblatt Eingangszone:

Wenn Sie Heizmittel selbst beschaffen und **Warmwasser über eine Zentralheizung** erzeugen, gelten folgende Angemessenheitsgrenzen:

Anzahl Mitglieder BG	monatlich	bei 6-Monate- BWZ*	bei 12-Monate- BWZ*
1	76,00 EUR	456,00 EUR	912,00 EUR
2	98,80 EUR	592,80 EUR	1.185,60 EUR
3	114,00 EUR	684,00 EUR	1.368,00 EUR
4	136,80 EUR	820,80 EUR	1.641,60 EUR
5	159,60 EUR	957,60 EUR	1.915,20 EUR
6	182,40 EUR	1.094,40 EUR	2.188,80 EUR
7	205,20 EUR	1.231,20 EUR	2.462,40 EUR
8	228,00 EUR	1.368,00 EUR	2.736,00 EUR
9	250,80 EUR	1.504,80 EUR	3.009,60 EUR
10	273,60 EUR	1.641,60 EUR	3.283,20 EUR
11	296,40 EUR	1.778,40 EUR	3.556,80 EUR

BWZ = Bewilligungszeitraum

Im Falle einer **dezentralen Warmwassererzeugung** mit Hilfe eines Boilers/Durchlauferhitzers reduziert sich der o. g. monatliche Wert um den jeweils entsprechenden individuellen Mehrbedarf Warmwasser (gem. § 21 Abs. 7 SGB II) der Bedarfsgemeinschaftsmitglieder. Bei den Angaben zum 6- und 12-monatige Wert ist der individuelle Mehrbedarf Warmwasser in sechs- bzw. zwölf-facher Höhe in Abzug zu bringen.

Bitte teilen Sie uns **bei konkretem Heizbedarf** mit gesondertem Schreiben mit, wieviel Heizmittel (in kg, Liter, m³, kWh, Ster) für welchen Zeitraum Ihrer Erfahrung nach benötigt werden.

Anlage 5

Leitfaden zur Gewährung Darlehen Mietkaution / Genossenschaftsanteile

gemäß § 22 Abs. 6 s. 3 SGB II und Punkt 3 AMS vom 15.02.2017 (siehe
Ordner fachl. Weisung BayStMAS AMS 170512 KdU-Wohnungswechsel)

1) Antrag

- formlos
- Kreuz auf Formular „Antrag auf Erteilung Zusicherung eines Umzugs“

2) Höhe

- Max. 3 Kaltmieten entsprechend der Weisung kommunaler Träger (Kautions)
- Anzahl der lt. jeweiliger Satzung vorgeschriebenen Anzahl der Anteile zzgl. Beitrittsgebühr Mitgliedschaft (Genossenschaftsanteile)

3) Anspruchsvoraussetzung (§ 22 Abs. 1, 4, 6 SGB II; § 42a Abs. 1 S. 1 SGB II; § 12 Abs. 2 S. 1 Nrn. 1, 1a und 4 SGB II; AMS Punkt 3.1)

- Wohnung angemessen
- Umzug durch JC zugesichert
- Umzug notwendig im leistungsrechtlichen Sinn
- Kein verwertbares Vermögen in Bedarfsgemeinschaft zur Deckung der Kautions-/Genossenschaftsanteile
- ggf. Verfügbarkeit Geldmittel aus Kautionsrückzahlung nach Auszug aus vorheriger Wohnung (Kann-Regelung lt. AMS Achtung! Alter Vermieter darf nicht befragt werden, Kundenangaben müssen ausreichen) → Abfrage mittels ja/nein-Feld auf „Antrag auf Erteilung Zusicherung eines Umzugs“

Besonderheit Genossenschaftsanteile: Rückfluss erst nach Beendigung Mitgliedschaft des Mieters mit Ablauf Geschäftsjahr und stattgefundener Mitgliederversammlung je nach Regelung in der Satzung der jeweiligen Wohnungsgenossenschaft

erforderliche Nachweise und Erklärungen lt. Anlage (Punkte 3.1, 3.4, 3.6 AMS; § 22 Abs. 7 SGB II)

4) Mieter:

- Mietvertrag (unterschrieben)
- Meldebescheinigung
- gebührenfreie Kontenübersichten der gesamten BG mit entsprechenden Kontoauszügen
- Nachweis zur Auszahlung Kautions alte Wohnung sofern vorab mit „ja“ beantwortet (Kann-Regelung! Siehe Vermerk unter Anspruchsvoraussetzungen)
- Abtretungserklärung (Mietkaution/Genossenschaftsanteile)

Forderungsnummer muss rein daher Vertragsgegenstandsnummer für KDU-Darlehen manuell in ERP anlegen (sofern noch nicht vorhanden)

5) Vermieter/Wohnungsgenossenschaft:

- Empfangsbestätigung Abtretungserklärung mit Erklärung zu Sperrvermerk

6) Erstellung Darlehensbescheid in ALLEGRO mit Auszahlung an Vermieter und Aufrechnung gegen lfd. Leistung (Arbeitshilfe Darlehensforderungen ALLEGRO; § 42a Abs. 1-2 SGB II; § 43 SGB II; Punkt 3.2 , 3.3, 3.5 und 3.6 AMS)

- Erfassung einmaliger Bedarf Mietkaution mit Vermerk für welche Wohnung und ob Kautions- oder Genossenschaftsanteile (für Zuordnung und Rückschlüsse, wann bei Auszug ggf. ein Rückfluss an den Mieter erfolgen wird)

Hinweis:

- Darlehensbescheide und somit Verrechnungen können auf mehrere Personen der BG erfolgen (z.Bsp. Ehegatten/Lebenspartner in einer Bedarfsgemeinschaft)
- bei Wohngemeinschaften aus mehreren Bedarfsgemeinschaften Verteilung des Kautionsbetrags mit jeweils eigenem Vorgang zur Prüfung und Gewährung Kautions
- Verrechnung der Forderung in Höhe von 10% der maßgeblichen Regelleistung (unter Anwendung der o.g. Rechtsvorschrift; kein Ermessen des Jobcenters)
- **Auszahlung Kautions-/Genossenschaftsanteile an den Vermieter**

Beendigung Leistungsbezug mit Fortbestehen des Mietverhältnisses (§ 42a Abs. 4 SGB II; Punkt 3.3, 3.4 und 3.6 AMS)

- Sofortige Fälligkeit des Darlehens / Zahlungsaufforderung im Rahmen Fallabschluss an den Kunden
- Eine Rückzahlung Kautions-/Genossenschaftsanteile an JC durch Vermieter erfolgt nicht

Auszug/Umzug während des laufenden Leistungsbezugs SGB II (42a Abs. 3 SGB II; Punkt 3.3, 3.4 und 3.6 AMS)

- Rückzahlung der Kautions- inkl. Zins /Genossenschaftsanteile inkl. Dividende durch den Vermieter aufgrund Abtretungserklärung, sofern nicht Verwendung durch Vermieter aufgrund Schäden (keine Prüfung durch Jobcenter, ob gerechtfertigt / Streitigkeiten finden zwischen den Mietparteien statt)
- Tilgung der noch bestehenden Forderung aus Kautionsdarlehen mit Rückzahlungsbetrag für die betreffende Wohnung und Auszahlung des ggf. bestehenden Restguthabens an Kunden

bzw.

- Auszahlung in voller Höhe an Kunden bei bereits vollständig getilgtem Darlehen (durch JC oder bei vorheriger Zustimmung des JC direkt durch den Vermieter)

Klassifizierung der Dokumente in der e-Akte:

- siehe Freitextliste eAkte